

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87.12 26
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 5. Juni 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **13.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
lade ich ein für

**Donnerstag, 13. Juni 2013, 17:00 Uhr,
Lesezimmer, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Standortentwicklung Energiesystemtechnik Kassel - Hauptbahnhof Nord**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.916 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr und
im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung (Dritte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.943 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Städtische Werke Aktiengesellschaft
Beteiligung an der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG
Gründung der Fulda-Eder Energie Verwaltungs-GmbH
Gründung der Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.944 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 4. Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den
öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vom 10.09.1984 in der Fassung der Ersten
Änderung vom 02.07.1990**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.949 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

5. Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen

Antrag der CDU-Fraktion

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.17.667 -

6. Einhaltung verkehrsrechtlicher Vorschriften durch Fahrradfahrer

Anfrage der CDU-Fraktion

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.17.942 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Kassel, 20. Juni 2013

Niederschrift
über die **13. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 13. Juni 2013, 17:00 Uhr,
im Lesezimmer, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU
Dr. Rabani Alekuzei, SPD (Vertretung für Dr. Manuel Eichler)
Doğan Aydın, Mitglied, SPD
Hermann Hartig, Mitglied, SPD (Vertretung für Norbert Sprafke)
Gabriele Jakat, Mitglied, SPD
Enrico Schäfer, Mitglied, SPD
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne
Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU
Birgit Trinczek, Mitglied, CDU
Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke
Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern ab 17:05 Uhr anwesend

Teilnehmer mit beratender Stimme

Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Turski, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Frank Oberbrunner, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Dr. Mark Eppe, Städtische Werke AG
Roland Heibert, Städtische Werke AG
Lothar Baum, Städtische Werke AG
Rolf Hedderich, Kämmerei und Steuern
Ferdinand Peter, Rechtsamt
Jennifer Kellotat, Rechtsamt

Tagesordnung:

1. Standortentwicklung Energiesystemtechnik Kassel - Hauptbahnhof Nord 101.17.916
2. Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung (Dritte Änderung) 101.17.943

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 3. | Städtische Werke Aktiengesellschaft
Beteiligung an der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG
Gründung der Fulda-Eder Energie Verwaltungs-GmbH
Gründung der Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH | 101.17.944 |
| 4. | Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vom 10.09.1984 in der Fassung der Ersten Änderung vom 02.07.1990 | 101.17.949 |
| 5. | Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen | 101.17.667 |
| 6. | Einhaltung verkehrsrechtlicher Vorschriften durch Fahrradfahrer | 101.17.942 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 05.06.2013 ordnungsgemäß einberufene 13. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 4

Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vom 10.09.1984 in der Fassung der Ersten Änderung vom 02.07.1990

Vorlage des Magistrats

101.17.949

wird von der heutigen Tagesordnung abgesetzt, da der Magistrat diese Vorlage in seiner Sitzung am 10.0.2013 nicht beschlossen hat.

Auf Antrag von Stadtverordnetem Kieselbach, CDU-Fraktion, wird

Tagesordnungspunkt 5

Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen

Antrag der CDU-Fraktion

101.17.667

wegen Beratungsbedarfs von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Vorsitzender Kortmann stellt die geänderte Tagesordnung fest.

1. Standortentwicklung Energiesystemtechnik Kassel - Hauptbahnhof Nord

Vorlage des Magistrats

- 101.17.916 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Standortentwicklungskonzept Energiesystemtechnik Kassel - Fraunhofer IWES Hauptbahnhof Nord wird zugestimmt. Das Konzept ist die Grundlage für die Realisierung des Gesamtvorhabens.“

Die Stadt Kassel schließt die Absichtserklärung Standortentwicklung Energiesystemtechnik Kassel mit der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. als Plattform der gemeinsamen Standortentwicklung ab.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Standortentwicklung Energiesystemtechnik Kassel
- Hauptbahnhof Nord, 101.17.916, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Hartig

2. Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung (Dritte Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.943 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 14.12.1998 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 23.05.2005 (Dritte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Oberbürgermeister, die zur Durchführung der Parkgebührenordnung erforderlichen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen zu treffen, insbesondere die gebührenpflichtigen Zeiten angenähert an die Öffnungszeiten des Auebades auf täglich 10 - 22 Uhr auf dem Auedamm festzusetzen.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten als Tischvorlage die vom Magistrat am 10.06.2013 beschlossene Vorlage.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne
Ablehnung: CDU, Kasseler Linke
Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung
(Dritte Änderung), 101.17.943, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Mijatovic

**3. Städtische Werke Aktiengesellschaft
Beteiligung an der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG
Gründung der Fulda-Eder Energie Verwaltungs-GmbH
Gründung der Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.944 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke Aktiengesellschaft mit einem Anteil von 40 % (100 T€) an der zu gründenden Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Gründung der Fulda-Eder Energie Verwaltungs-GmbH als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Städtische Werke Aktiengesellschaft mit einem Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der vorgesehenen Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Fulda-Eder Energie Verwaltungs-GmbH anteilig an die Kommanditisten der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG wird zugestimmt.
4. Der Gründung der Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Städtische Werke Netz + Service GmbH mit einem Stammkapital von 25 T€ , sowie einer späteren Kapitalerhöhung auf bis zu 500 T€, wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 3) zugestimmt.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten als Tischvorlage die Stellungnahmen zur Markterkundung der Handwerks- sowie der Industrie- und Handelskammer.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke Aktiengesellschaft
Beteiligung an der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG
Gründung der Fulda-Eder Energie Verwaltungs-GmbH
Gründung der Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH, 101.17.944, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kieselbach

4. **Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vom 10.09.1984 in der Fassung der Ersten Änderung vom 02.07.1990**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.949 -

Abgesetzt.

5. **Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.667 -

Abgesetzt.

6. **Einhaltung verkehrsrechtlicher Vorschriften durch Fahrradfahrer**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.942 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie und von wem wird der Fahrradverkehr in Kassel auf die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften überwacht?
2. Welches Konzept verfolgt der Magistrat, um die Radfahrer zur Einhaltung der Verkehrsvorschriften zu motivieren?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage und sagt die schriftliche Beantwortung als Anlage zur Niederschrift zu.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

Ende der Sitzung: 17:23 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Turski
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.916

Standortentwicklung Energiesystemtechnik Kassel - Hauptbahnhof Nord

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Standortentwicklungskonzept Energiesystemtechnik Kassel - Fraunhofer IWES Hauptbahnhof Nord wird zugestimmt. Das Konzept ist die Grundlage für die Realisierung des Gesamtvorhabens.

Die Stadt Kassel schließt die Absichtserklärung Standortentwicklung Energiesystemtechnik Kassel mit der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. als Plattform der gemeinsamen Standortentwicklung ab.“

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 27.05.2013 beschlossen, der Bau- und Planungskommission wird die Vorlage zu ihrer Sitzung am 29.05.2013 vorgelegt.

Die Erläuterung der Vorlage sowie das Standortentwicklungskonzept Energiesystemtechnik Kassel - Fraunhofer IWES Hauptbahnhof Nord und die Absichtserklärung Standortentwicklung Energiesystemtechnik Kassel sind als Anlagen beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Standortentwicklung Energiesystemtechnik Kassel - Hauptbahnhof Nord

Erläuterung

In enger Kooperation zwischen der Fraunhofer Gesellschaft (FhG) München mit dem Kasseler Fraunhofer Institut für Windenergie und Systemtechnik (IWES) und der Stadt Kassel ab März 2012 wurde ein Gesamtkonzept „Energiesystemtechnik Kassel“ auf dem ehemaligen Gelände des Güterbahnhofs auf der nördlichen Seite des Hauptbahnhofs entwickelt, das in enger Partnerschaft in den nächsten Jahren realisiert werden soll.

Das Gesamtvorhaben ist in dem „*Standortentwicklungskonzept Energiesystemtechnik Kassel - Fraunhofer IWES Hauptbahnhof Nord*“ umfassend beschrieben. Das Standortentwicklungskonzept ist die Grundlage für die Realisierung des Vorhabens für die nachfolgenden Jahre. Die Maßnahme führt trotz der zu erwartenden Grundstückserlöse und dem Einsatz europäischer Fördermittel aus dem EFRE Strukturfonds 2007 bis 2013 zu unrentierlichen Kosten, die in der Regel mit der Standortentwicklung von Industrie- und Verkehrsbrachen verbunden sind. Die wirtschaftlichen Vorteile der Stadt Kassel aus dieser Entwicklung übertreffen jedoch bei weitem die bei der Stadt verbleibenden unrentierlichen Kosten.

Die zwischen der Stadt Kassel und der Fraunhofer Gesellschaft abzuschließenden „*Absichtserklärung Standortentwicklung Energiesystemtechnik Kassel*“ (vom Rechtsamt geprüft) schafft die Plattform für das gemeinsame und nachhaltige Handeln der Projektpartner für das Gesamtvorhaben, dessen Realisierung sich über mehrere Jahre erstreckt.

gez.
Spangenberg

Kassel, 16. Mai 2013

Standortentwicklungskonzept „Energiesystemtechnik Kassel“ - Fraunhofer IWES Hauptbahnhof Nord

1. Gemeinsames Standortkonzept Fraunhofer Institut für Windenergie und Systemtechnik (IWES) – Stadt Kassel

Das Fraunhofer Institut für Windenergie und Systemtechnik (IWES) in Kassel plant die zukunftsgerichtete Entwicklung des Institutes, um den großen forschungs- und energiepolitischen Herausforderungen der kommenden Jahre gerecht zu werden. Dazu wird eine bauliche Entwicklung über mehrere Entwicklungsstufen und eine Integration aller Institutsteile an einem Standort erforderlich.

Mit dem Gelände des Güterbahnhofs auf der nördlichen Seite des Hauptbahnhofs steht eine Fläche zur Verfügung, die diesen Anforderungen genügt, Entwicklungsoptionen bereithält, eine Einfügung in die Kernstadt ermöglicht, eine gute Erschließung im ÖPNV hat sowie über die gewünschte Nähe zu der Universität Kassel verfügt.

Die Entwicklung auf dieser innenstadtnahen großen Konversionsfläche ist ein Impulsprojekt zur Strukturpolitik und Stadtentwicklung, das aufgrund der besonderen Eigenart einer Verkehrsbranche im Eigentum der Deutschen Bahn der nachhaltigen Unterstützung durch die Stadt Kassel bedarf.

In enger Kooperation zwischen der Fraunhofer Gesellschaft (FhG) München mit dem Kasseler Fraunhofer Institut für Windenergie und Systemtechnik (IWES) und der Stadt Kassel wird seit März 2012 ein Gesamtkonzept „Energiesystemtechnik Kassel“ für die nördliche Seite des Hauptbahnhofs entwickelt, das in den nächsten Jahren realisiert werden soll.

Die FhG beabsichtigt, am Standort Hauptbahnhof Nord die bisherigen Kasseler Standorte des IWES zusammenzufassen sowie das Institut für Bauphysik (IBP) an diesem Standort zu integrieren. Dafür wird ein Grundstück in einer Größenordnung von ca. 32.500 qm benötigt. In einer ersten Baustufe mit einem angestrebten Einzugstermin Ende 2016 / Anfang 2017 soll eine Bruttogeschossfläche von ca. 21.000 qm realisiert werden.

Die FhG strebt eine hohe städtebauliche Qualität an und wird dazu geeignete Planverfahren durchführen, um anhand alternativer Ideen und Konzepte dieses Ziel zu erreichen. Die FhG bindet die Stadt bei diesen Planverfahren in geeigneter Form bei der Vorbereitung und Entscheidungsfindung ein.

Eine weitere Option ist die Ansiedlung eines Europäischen Smart Grid Labors. Hierfür ist ein europäisches Forschungsnetzwerk in der Entwicklungsphase, mit Sitz in Kassel und gesteuert durch Fraunhofer IWES. Ziel ist es, Institutsteile eines europäischen Instituts im direkten räumlichen Verbund mit Fraunhofer IWES anzusiedeln.

Schließlich ist angestrebt und kann erwartet werden, dass sich auf verbleibenden Flächen neue standortaffine Unternehmen im technischen und dienstleistenden Bereich ansiedeln.

Die angestrebte Standortentwicklung hat damit ein klares Profil und eine mittel- und langfristige Ausrichtung als „Energiesystemtechnik Kassel“.

2. Bausteine der Standortentwicklung

Bei der mehrjährigen Standortentwicklung handelt es sich um ein komplexes und dynamisches Vorhaben mit drei Akteuren (FhG / Fraunhofer IWES, Stadt Kassel, DB Services Immobilien / DB Netz), deren Handlungen auf den verschiedenen Ebenen (Basisentscheidungen, Planungsrecht, vertragliche Vereinbarungen, Ordnungsmaßnahmen und infrastrukturelle Maßnahmen, Planverfahren, Bauplanung, Baumaßnahmen IWES) ganz eng miteinander verzahnt werden müssen. Dafür sind eine Plattform und ein verlässlicher Rahmen für die Kooperation erforderlich.

Um diese Plattform der gemeinsamen Standortentwicklung und die wechselseitige Unterstützung und Kooperation zu schaffen, wird eine Absichtserklärung zwischen FhG und der Stadt Kassel abgeschlossen.

Die Kooperation wird durch folgenden Grundsatz getragen:

Die Stadt schafft die Voraussetzungen zur Standortentwicklung – Fraunhofer entwickelt die Forschungseinrichtung

Der baulichen Institutsentwicklung und der Ansiedlung weiterer Einrichtungen / Unternehmen gehen damit folgende Aufgaben der Stadt voraus:

- Bauleitplanung
- Grunderwerb
- Ordnungsmaßnahmen
- Erschließungsmaßnahmen
- Infrastrukturelle Folgemaßnahmen

Bauleitplanung der Stadt Kassel

Die Standortentwicklung erfordert die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“, für den der Aufstellungsbeschluss am 22.03.2010 von der Stadtverordnetenversammlung gefasst wurde.

Grundlage des weiteren Planverfahrens ist der als Anlage 1 im Planbild beigefügte erste Vorentwurf mit Darstellung der Art der Nutzung sowie der öffentlichen Erschließungsanlagen.

Neben dem Bebauungsplanverfahren sind parallele Planverfahren notwendig und aufeinander abzustimmen (Autarkstellungsverfahren der DB, Entwidmungsverfahren Eisenbahnbundesamt (EBA)). Aufgabe der Stadt ist, die Planverfahren sachlich und zeitlich zu koordinieren.

Wenn die angestrebte Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungspläne der Innenentwicklung) nicht möglich ist, wird die Stadt die Änderung des Flächennutzungsplanes beim Zweckverband Raum Kassel (ZRK) beantragen, damit dieser parallel zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren geändert wird.

Grunderwerb

Die Standortfläche befindet sich im Eigentum der der DB Netz Aktiengesellschaft, vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH. Der Grunderwerb durch die Stadt ist das Fundament für die Standortentwicklung. Das Kaufgrundstück der DB ist in der Anlage 2 dargestellt. Das Grundstück mit einer Fläche von ca. 59.500 qm einschließlich einer Fläche im Eigentum der aurelis Real Estate GmbH im Eingangsbereich, das für die verkehrliche Erschließung benötigt wird (wird in den Kaufvertrag einbezogen), ist kurzfristig zu erwerben.

Ordnungsmaßnahmen

Der Standort stellt sich als Verkehrs- und Gewerbebrache mit abzureißenden Gebäuden und Belastungen des Bodens dar, so dass umfangreiche Ordnungsmaßnahmen vor dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen und der Baumaßnahmen von Investoren durchzuführen sind. In einem Gutachten des Baugrundinstituts Kassel „Orientierende Bewertung des altlast- und schadstoffspezifischen Investitionshemmnisses der Hauptbahnhof-Nordseite“ vom 27. April 2012, ergänzt um eine Ermittlung der Abbruchkosten Hallen und Gebäude, wurde der Umfang der Ordnungsmaßnahmen für das zum damaligen Zeitpunkt abgrenzte potentielle Kaufgrundstück mit einer Fläche von ca. 62.000 m² (inzwischen geringfügig kleiner) identifiziert. Dieses Gutachten baut auf der zweiteiligen „Bodenuntersuchung Hauptbahnhof Nordseite“, 1. „Orientierende Untersuchung vom 21.8.1998“ und 2. „Detailuntersuchung vom 21.11.1999“, durch das Fachingenieurbüro ARCADIS Trischler & Partner, Darmstadt, im Auftrag der DB AG, auf. Alle Untersuchungen wurden jeweils von der zuständigen Fachdienststelle beim Regierungspräsident Kassel begleitet.

Nach den Befunden handelt es sich um zwei wesentliche Maßnahmen- und Kostenarten: a) schadstoffbedingter Aushub, Beräumung und Abbruch (Bodenkontaminationen und Gebäudeschadstoffe) und b) kontaminationsbedingte Mehrkosten für Entsorgung und Verwertung. Dabei gibt es ein breites Spektrum von zu bergenden und zu entsorgenden Stoffen im Boden oder an Bauteilen anhaftend (z.B. PAK-, MKW-, SM belasteter Bodenaushub, KMF haltiges Dämmmaterial, asbesthaltige Bauteile, Rückbau sonstiger schadstoffhaltiger Bau- und Anlagenteile (z.B. quecksilberhaltige Leuchtstoffröhren), Rückbau / Recycling / Entsorgung von Bahnschotter, Bodenverunreinigungen durch Schwermetalle, Reinigung infolge mikrobiologischer Belastungen, Entsorgung von Altholz). Die vorhandenen Hallen und Gebäude werden einschließlich der Fundamente und Bodenplatten zurückgebaut, wobei eine hohe Recyclingquote (Stahl, Tiefbaumaterial für Straßenbau, Verwertung in Lärmschutzwällen) angestrebt wird. Baubegleitend ist eine umfangreiche Qualitätssicherung durch eine entsprechende Laboranalytik erforderlich. Die Arbeiten müssen durch eine Kampfmittelsondierung begleitet werden. Der erste Schritt ist ein detailliertes und ganzheitliches Sanierungskonzept als Planungsrahmen für alle Maßnahmen und als Gerüst für die Ausschreibung der Leistungen. Zu diesen Ordnungsmaßnahmen gehören auch sogenannte Autarkstellungsmaßnahmen, die durch die Deutsche Bahn, DB Netz AG, erforderlich sind, um das Kaufgrundstück bahntechnisch / infrastrukturell vom verbleibenden Bahnbetrieb zu trennen sowie Altanlagen der Bahn zu entfernen. Die Stadt wird nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages hierzu die DB Netz beauftragen und die Durchführung der Maßnahmen kontrollieren. Die Durchführung dieser Autarkstellungsmaßnahmen ist die zwingende Voraussetzung für die förmliche Entwidmung der Bahnfläche gemäß Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG). Diese wiederum ist die Voraussetzung dafür, dass ein Bebauungsplan rechtskräftig werden kann.

Erschließungsmaßnahmen

Die Erschließungsmaßnahmen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Stadt hat die Option, entsprechend der Standortentwicklung die Maßnahme nach sinnvollen und in sich funktionsfähigen Bauabschnitten durchzuführen, insbesondere zunächst lediglich Baustraßen fertigzustellen und den Straßenendausbau erst dann auszuführen, wenn dieses angesichts des zeitlichen Verlaufs der Bebauung der Grundstücke sinnvoll und zweckmäßig ist.

Ausgerichtet auf die Straßenverkehrserschließungsanlagen ist eine erstmalige Herstellung des öffentlichen Entwässerungssystems erforderlich. Die Abwasseranlagen werden von KasselWasser hergestellt. Es gilt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Kassel. Die Anschlusskostenbeiträge für die späteren Nutzer / Käufer der neuen Bauflächen ergeben sich gemäß Satzung und den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Infrastrukturelle Folgemaßnahmen

Ziel der Stadt ist es, durch den Grunderwerb eine nachhaltige und planungsrechtlich gesicherte Entwicklung des gesamten Standortes einschließlich der äußeren Erschließung zu gewährleisten. Von daher kommen auf die Stadt infrastrukturelle Folgemaßnahmen zu.

Diese sind u.a.:

- Neugestaltung äußere Erschließung (Josef-Beuys-Straße)
- Sanierung der Fußgänger Verbindung von der Josef-Beuys-Straße zur Ottostraße (Mängel der Verkehrssicherheit)
- Sicherstellung / Herstellung der Standsicherung der Mauer und Böschung Ottostraße
- Sanierung der maroden Natursteinstützwand an der Schillerstraße im westlichen Bereich sowie Sanierung der Betonmauer im östlichen Bereich aufgrund eines Kriegsschadensereignisses

Entwicklungsoptionen Grundstücke

Die gesamte Standortentwicklung soll dem Profil „Energiesystemtechnik“ folgen. Diese Entwicklung benötigt die entsprechende Zeit. Daher sichert die Stadt FhG eine Entwicklungsoption für die Entwicklung eines Smart Grid Forschungslabors auf der Fläche westlich des Kaufgrundstücks zu.

Auch für die verbleibenden Flächen für die potentielle Ansiedlung von Unternehmen ist es das Ziel der Stadt, dass diese nur an Nachfrager veräußert werden, die dem Standortprofil entsprechen (bis max. 2025).

Vorhabenentwicklung Fraunhofer IWES

Für die Realisierung der 1. Baustufe des neuen Institutes wird ein Bezugstermin Ende 2016 / Anfang 2017 angestrebt. Im Sinne der angestrebten hohen städtebaulichen Qualität werden geeignete Planverfahren mit Beteiligung der Stadt durchgeführt, um anhand alternativer Ideen und Konzepte dieses Ziel zu erreichen.

Die FhG wird das im Bebauungsplanvorentwurf ausgewiesene Baugrundstück im westlichen Bereich (bis zur neuen Planstraße Nord-Süd) mit ca. 32.500 qm von der Stadt Kassel erwerben. Der Erwerb soll im Jahre 2013 erfolgen.

Die Stadt übernimmt entsprechend der Absichtserklärung die Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmen und sichert dem Käufer eine bestimmte Bodenqualität (bis einschließlich LAGA Z 1.2) bzw. Nachbesserung / Kostentragung zu, wenn bei den Baumaßnahmen Verunreinigungen im Boden festgestellt werden.

Fraunhofer IWES erwirbt somit ein bebauungsfähiges Grundstück ohne altlasten- und schadstoffspezifische Investitionshemmnisse mit einer Qualität des Bodens bis einschließlich LAGA Z 1.2.

Dadurch wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine erste bauliche Entwicklung auf den Flächen sichergestellt.

Permanente Integration der Maßnahmen und Abstimmung

Entsprechend dem Wesen der komplexen Standortentwicklung sind alle erforderlichen Maßnahmen eng abzustimmen. Hierzu wird eine ständige Arbeitsgruppe aus Vertretern der beiden Kooperationspartner Stadt und FhG / IWES eingerichtet. Die Federführung liegt bei der Stadt.

3. Kosten und Finanzierung – Unrentierliche Kosten

Im Rahmen der bisherigen Vorbereitung des Vorhabens wurden durch die Ämter der Verwaltung, gestützt auf spezielle Fachgutachten, Umfang und Kosten der Maßnahmen zur Standortentwicklung identifiziert. Die Gegenüberstellung von Kosten und Erlösen zeigt das erwartete Ergebnis, dass die Baureifmachung von Industrie und Verkehrsbrachen erhebliche Mehrkosten gegenüber Entwicklungen auf der sog. „grünen Wiese“ erzeugt, so dass die Kosten an einem Standort mit einem Grundstückspreisniveau wie Kassel nicht durch die Erlöse gedeckt werden können. Dadurch entstehen zwangsläufig unrentierliche Kosten für die Stadt Kassel.

Das gesamte Vorhaben ist somit wie andere Vorhaben der Stadterneuerung in den verschiedenen nationalen und europäischen Stadterneuerungsprogrammen als Maßnahme der Stadterneuerung einzustufen, die ohne finanzielles Engagement der Stadt nicht möglich ist. Die zu erwartenden Vorteile aus wirtschaftlicher Sicht für die Stadt Kassel und aus Sicht der Stadtentwicklung übertreffen jedoch bei weitem die bei der Stadt verbleibenden unrentierlichen Kosten.

Das Vorhaben soll unter der Investitionsnummer 630 6300 106 „Bebauung Kulturbahnhof Nordseite“ durchgeführt werden.

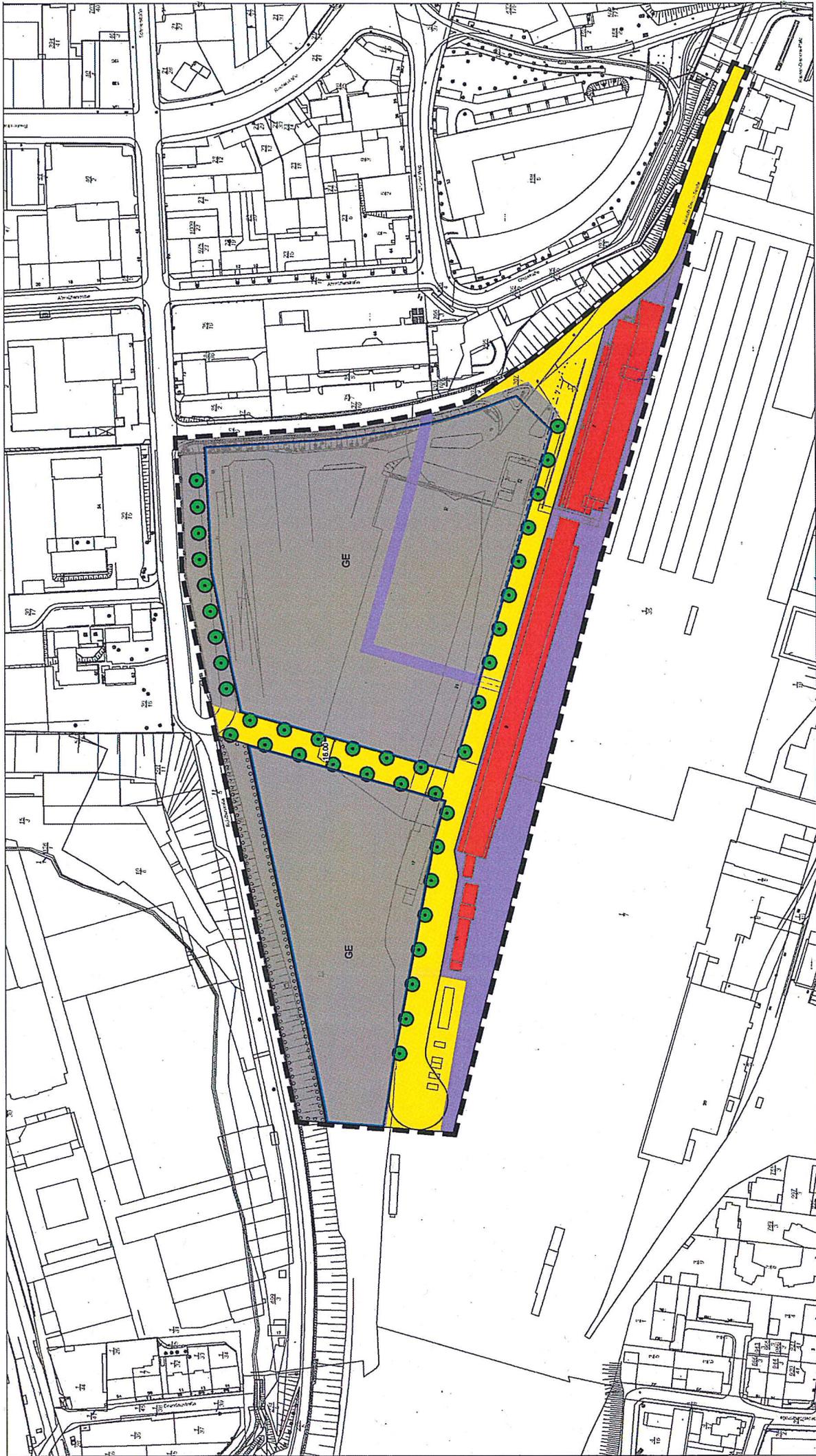
In die Finanzprojektion wurde auch eine Förderung aus dem Europäischen Strukturfonds EFRE 2007 bis 2013 eingearbeitet. Nach dem Freiwerden der Fördermittel für das Vorhaben Salzmanngebäude besteht die Bereitschaft des Zuwendungsgebers, die Fördermittel weiterhin in Kassel einzusetzen. Nach entsprechenden Vorabstimmungen wird kurzfristig ein Förderantrag für einen Zuschuss über 2,5 Mio. Euro gestellt.

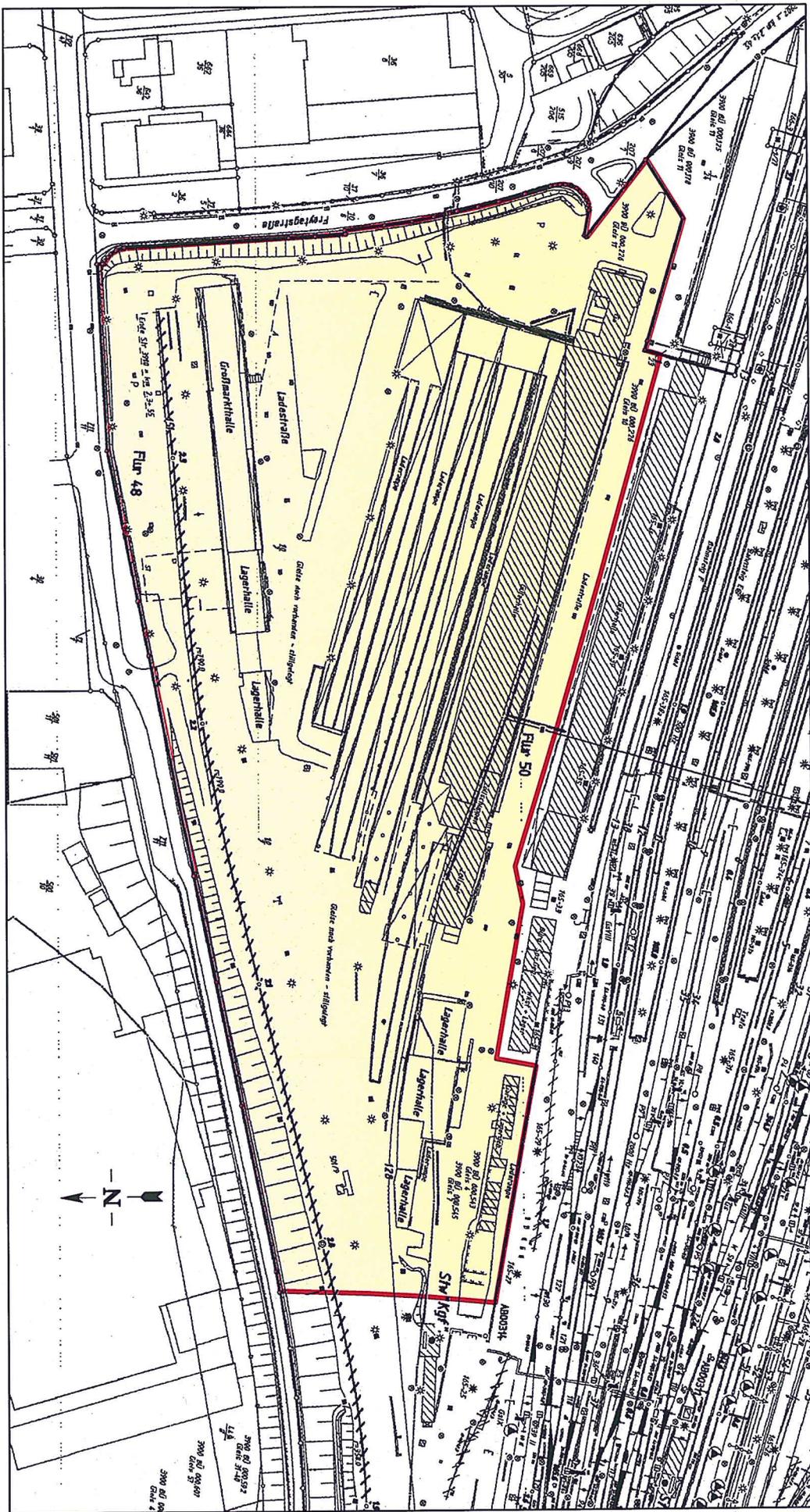
Die Planungs- und Baukosten bei der Stadt Kassel sind mit ca. 9 Mio. Euro kalkuliert. Hinzu kommen Kosten für den Erwerb der Grundstücke aus dem Etatansatzes des Liegenschaftsamtes.

Die Investition ins neue Abwassernetz in der Höhe von ca. 1,75 Mio. Euro ist von Kassel-Wasser zu tragen und wird satzungsgemäß im Wesentlichen über Abwassergebühren refinanziert.

Unter Berücksichtigung einer europäischen Städtebauförderung und der zu erwartenden Erlöse aus Grundstücksverkäufen sind im Ergebnis seitens der Stadt Kassel unrentierliche Kosten in Höhe von ca. 3 Mio. Euro zu tragen.

Anlage 1: Vorentwurf Bebauungsplan Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite
Anlage 2: Kaufgrundstück Deutsche Bahn







filmas
Flächen-Informations- und Managementsystem



DB
Mobility Networks Logistics

Veräußerungsplan

DB Service Immobilien GmbH
Niederlassung Frankfurt
Cambridge Straße 10
60528 Frankfurt am Main

Maststab: 1 : 1.500 Stand: 14.05.2013 Geplant am: 14.05.2013

Blatt: 1

DB Service Immobilien GmbH, Technische und Veräußerung jeder Art nur mit ausdrücklicher Genehmigung der DB Service Immobilien GmbH
DB Service Immobilien GmbH
AT&S, DT&S, Vermögensverwaltungen der Länder und BRG, Frankfurt am Main
AT&S, DT&S, Vermögensverwaltungen der Länder und BRG, Frankfurt am Main
AT&S, DT&S, Vermögensverwaltungen der Länder und BRG, Frankfurt am Main
DB-GIS BahnGisdaten

Die Pläne sind beschränkt auf die Darstellung der DB Service Immobilien GmbH und sind nicht als rechtsverbindliche Eigentums- oder Besitztumsnachweise geeignet. Für weitere Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige Niederlassung der DB Service Immobilien GmbH.
Eine Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten wird ausgeschlossen.

Absichtserklärung Standortentwicklung „Energiesystemtechnik Kassel“

zwischen

der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.

Hansastraße 27 c, 80686 München

- vertreten durch den Vorstand -

im folgenden FhG genannt

und

der Stadt Kassel,

Rathaus, 34117 Kassel

- vertreten durch den Magistrat -

im folgenden Stadt genannt

(Entwurf - Stand 15. Mai 2013)

Präambel

Das Fraunhofer Institut für Windenergie und Systemtechnik IWES in Kassel plant die zukunftsgerichtete Entwicklung des Institutes, um den großen zukünftigen forschungspolitischen und energiepolitischen Herausforderungen gerecht zu werden. Dazu wird eine bauliche Entwicklung über mehrere Entwicklungsstufen und eine Integration aller Institutsteile an einem Standort erforderlich. Mit dem ehemaligen Gelände des Güterbahnhofs auf der nördlichen Seite des Hauptbahnhofs steht eine Fläche zur Verfügung, die diesen Anforderungen genügt, Entwicklungsoptionen bereithält, eine Einfügung in die Kernstadt ermöglicht, eine gute Erschließung im ÖPNV hat sowie über die gewünschte Nähe zu der Universität Kassel verfügt.

Die Stadt begrüßt diese Standortwahl als wichtigen strukturpolitischen Beitrag zur Stadtentwicklung und zur Stadterneuerung sehr und wird in ihren Aufgabenfeldern und mit eigenen Mitteln die Standortentwicklung Energiesystemtechnik unterstützen.

Bei der mehrjährigen Standortentwicklung handelt es sich um ein sehr komplexes und dynamisches Vorhaben mit drei Partnern (FhG für ihr Fraunhofer IWES, Stadt Kassel, DB Services Immobilien / DB Netz), deren Handlungen auf den verschiedenen Ebenen (Basisentscheidungen, Planungsrecht, vertragliche Vereinbarungen, Ordnungsmaßnahmen und infrastrukturelle Maßnahmen, Planverfahren, Bauplanung, Baumaßnahmen IWES) ganz eng miteinander verzahnt werden müssen. Dafür ist eine Plattform als verlässlicher Rahmen für die Kooperation erforderlich.

Um diese Plattform der gemeinsamen Standortentwicklung und die wechselseitige Unterstützung und Kooperation zu schaffen, werden die folgenden Absichtserklärungen abgegeben.

Vorhaben des IWES

Die FhG beabsichtigt, am Standort Hauptbahnhof Nord die bisherigen Kasseler Institute einschließlich IBP zusammenzufassen und die zukünftige expansive Entwicklung in mehreren Baustufen hier zu konzentrieren. Dafür wird eine Baufläche in einer Größenordnung von ca. 32.500 qm benötigt. In einer ersten Baustufe mit einem angestrebten Einzugstermin Ende 2016 / Anfang 2017 soll eine Bruttogeschossfläche von ca. 20.000 qm realisiert werden.

Die FhG strebt eine hohe städtebauliche Qualität an und wird dazu geeignete Planverfahren durchführen, um anhand alternativer Ideen und Konzepte dieses Ziel zu erreichen. Die FhG

bindet die Stadt bei diesen Planverfahren in geeigneter Form bei der Vorbereitung und Entscheidungsfindung ein.

Eine weitere Option ist die Ansiedlung eines europäischen Smart Grid Labors. Hierfür wird, gesteuert durch Fraunhofer IWES, derzeit ein Konzept im Rahmen eines europäischen Forschungsnetzwerkes entwickelt. Ziel ist es, Institutsteile im direkten räumlichen Verbund mit Fraunhofer IWES anzusiedeln. Für dieses Vorhaben wären die Standortvorteile mit einem möglichen Gleisanschluss, eventuell weiteren Flächenpotentialen im Westen und der Heranführung einer 110 KV-Leitung der Städtischen Werke vorhanden.

Schließlich ist angestrebt und kann erwartet werden, dass sich auf verbleibenden Flächen industrielle Partner oder neue Unternehmen im technischen und dienstleistenden Bereich ansiedeln.

Die angestrebte Standortentwicklung hat damit ein klares Profil und eine mittel- und langfristige Ausrichtung als „Energiesystemtechnik Kassel“. Die FhG erwartet, dass die Stadt diese Gesamtentwicklung unterstützt und vor allem durch entsprechende Grundstücksoptionen die Voraussetzungen für diese Entwicklung schafft.

Bauleitplanung der Stadt Kassel

Die Standortentwicklung erfordert die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“, für den der Aufstellungsbeschluss am 22.03.2010 von der Stadtverordnetenversammlung gefasst wurde. Die Stadt wird dieses Planverfahren in enger Abstimmung mit IWES zügig durchführen, um zeitgerecht das Planungsrecht für die Baumaßnahmen IWES zu schaffen.

Grundlage des weiteren Planverfahrens ist der als Anlage 1 im Planbild beigefügte erste Vorentwurf mit Darstellung von Art und Maß der Nutzung sowie der öffentlichen Erschließungsanlagen.

Neben dem Bebauungsplanverfahren sind parallele Planverfahren notwendig und aufeinander abzustimmen (Autarkstellungsverfahren der DB, Entwidmungsverfahren Eisenbahnbundesamt (EBA)). Aufgabe der Stadt ist, die Planverfahren sachlich und zeitlich zu koordinieren.

Die Stadt trägt die Kosten des Bebauungsplanverfahrens.

Wenn die angestrebte Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungspläne der Innenentwicklung) nicht möglich ist, wird die Stadt die Änderung des Flächennutzungsplanes beim Zweckverband Raum Kassel (ZRK) beantragen, damit dieser parallel zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren geändert wird.

Grunderwerb

Die Standortfläche befindet sich im Eigentum der DB Netz Aktiengesellschaft, vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH. DB Netz bietet das Grundstück der Stadt Kassel zum Kauf an. Der Grunderwerb durch die Stadt ist das Fundament für die dynamische und prozesshafte Standortentwicklung. Die Stadt erwirbt das Grundstück und trägt die Kosten des Ankaufs.

Zurzeit führt die Stadt intensive Grundstücksverhandlungen mit der DB Services Immobilien GmbH, mit dem Ziel des kurzfristigen Ankaufs. Sollte dieser Ankauf scheitern, wird die FhG

keine Forderungen gegen die Stadt (z. B. Kostenerstattungen für Planungen, Schadenersatz) erheben.

Ordnungsmaßnahmen

Der Standort stellt sich als Verkehrs- und Gewerbebrache mit Belastungen des Bodens dar, so dass umfangreiche Ordnungsmaßnahmen vor dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen und Baumaßnahmen durchzuführen sind. In diesem Zustand erfolgt der Grunderwerb durch die Stadt. In einem Gutachten des Baugrundinstituts Kassel „*Orientierende Bewertung des altlast- und schadstoffspezifischen Investitionshemmnisses der Hauptbahnhof-Nordseite*“ vom 27. April 2012 wurde der Umfang der Ordnungsmaßnahmen für das Gesamtgelände "Hauptbahnhof-Nordseite" mit einer Fläche von ca. 62.000 m² festgestellt. Das Gutachten ist FhG bekannt. Die Stadt Kassel wird auf der Grundlage dieses Gutachtens kostentragend alle bodenspezifischen Maßnahmen durchführen, wie sie in der Anlage 2 des Gutachtens dargestellt sind, mit Ausnahme der Bergung und Entsorgung sowie des Bodenaustausches von Bodenmassen der Zuordnungsklasse LAGA Z 1.2 (Position 03.05). Die Stadt beabsichtigt, sich im Grundstückskaufvertrag mit Fraunhofer IWES zu verpflichten, die Kosten für die Entsorgungsmaßnahmen und die Entsorgung des Bodenaushubs >LAGA Z 1.2. zu tragen, wenn bei der späteren Bebauung des Grundstückes entsprechende Schadstoffbefunde, z.B. im Zuge der Gründung der Gebäude, vorliegen und Entsorgungswege zu beschreiten sind.

Die Stadt baut zudem die aufstehenden Hallen und Gebäude einschließlich der Bodenplatten und Fundamente zurück und entsorgt bzw. verwertet die Stoffe.

Die Stadt übernimmt sämtliche Planungskosten und wird hierfür ein qualifiziertes Ingenieurbüro beauftragen. Im Rahmen dieser Beauftragung soll insbesondere auch ein kostengünstiger Verwertungs- und Entsorgungsweg für nicht wieder verwertbaren Bodenaushub bis LAGA Z 1.2. für das Baugrundstück Fraunhofer IWES identifiziert werden, speziell für die 1. Baustufe des Vorhabens.

Fraunhofer IWES erwirbt somit ein bebauungsfähiges Grundstück ohne altlasten- und schadstoffspezifische Investitionshemmnisse und frei von den derzeit aufstehenden Gebäuden einschließlich ihrer Fundamente mit einer Qualität des Bodens bis einschließlich LAGA Z 1.2.

Sofern in dem gemeinsam beauftragten Gutachten zur Baugrunderkundung und zur Standsicherheitsüberprüfung der Betonmauer an der Schillerstraße ein Sanierungsbedarf festgestellt wird, stellt die Stadt durch die entsprechenden Maßnahmen kostentragend die nachhaltige Standsicherheit der Stützmauer sicher.

Autarkstellungsmaßnahmen

Die bisherige bahnspezifische Nutzung des Grundstücks und deren infrastrukturelle Einordnung in den gesamten Bahnbetrieb erfordern sogenannte Autarkstellungsmaßnahmen, die die ordnungsgemäße bahnbetriebliche Nutzung des Kasseler Hauptbahnhofes ohne den Standortbereich Energiesystemtechnik Kassel ermöglicht. Die Deutsche Bahn hat hierzu eine Aufstellung der notwendigen Maßnahmen erarbeitet.

Die Stadt beauftragt die Deutsche Bahn mit der Durchführung der Maßnahmen und trägt die nachgewiesenen Kosten. Aufgabe der Stadt ist die Steuerung der zeitlichen und sachlichen Integration dieser Maßnahmen in den Gesamt Ablauf der Durchführung der Ordnungsmaßnahmen.

Erschließungsmaßnahmen nach Baugesetzbuch

Die Erschließungsmaßnahmen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Stadt führt die Maßnahmen durch und trägt die Kosten. Die Stadt hat die Option, entsprechend der Standortentwicklung die Maßnahme nach sinnvollen und in sich funktionsfähigen Bauabschnitten durchzuführen, insbesondere zunächst lediglich Baustraßen fertigzustellen und den Straßenendausbau erst dann auszuführen, wenn dieses angesichts des zeitlichen Verlaufs der Bebauung der Grundstücke sinnvoll und zweckmäßig ist.

Entwässerungssystem

Ausgerichtet auf die öffentlichen Straßenverkehrsanlagen ist eine erstmalige Herstellung des öffentlichen Entwässerungssystems erforderlich. Die Abwasseranlagen werden von Kassel-Wasser hergestellt. Es gilt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Kassel. Damit finanziert Kassel-Wasser die Kosten der Herstellung der Anlagen. Die Anschlusskostenbeiträge für IWES ergeben sich gemäß Satzung und den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Stadt ist für die zweckmäßige Integration dieser Maßnahmen in die Gesamtbaumaßnahmen verantwortlich.

Grunderwerb FhG

Die FhG beabsichtigt, das in der Anlage 2 dargestellte Baugrundstück mit ca. 32.500 qm nach positiver Beteiligung ihrer Gremien und Bereitstellung der Mittel von der Stadt Kassel zu erwerben. Der Erwerb soll im Jahre 2013 erfolgen. Der Kaufpreis wird nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages fällig. Der Kaufpreis ergibt sich aus dem Wert, der durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durch Gutachten festgestellt wurde. Der Kaufpreis beinhaltet den Erschließungsbeitrag nach §§ 127 ff. BauGB. Sollte die Erschließungsmaßnahme nicht nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch, sondern nach KAG abgerechnet werden, ist mit der Zahlung des Kaufpreises diese Maßnahme abgegolten.

Entwicklungsoptionen Grundstücke

Die Stadt sichert für die Entwicklung eines europäischen Forschungslabors Smart Grid zu, die erforderliche Fläche von ca. 15.000 qm an der nördlichen Standortseite kostenfrei bis zum 31.12.2018 zu reservieren. Auf die Ausübung der Entwicklungsoption können die Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen verzichten.

Die Stadt unterstützt des Weiteren die Standortentwicklung Energiesystemtechnik Kassel in der Weise, dass verbleibende Kaufgrundstücke nur an Interessenten veräußert werden, die dem Standortprofil entsprechen (bis max. 2025).

Unrentierliche Kosten und Städtebauförderung

Bei einer Veräußerung aller Baugrundstücke verbleiben bei der Stadt in erheblichem Umfang unrentierliche Kosten der Standortentwicklung. Die Stadt wird sich um Städtebauförderungsmittel bemühen. Sofern europäische und nationale Städtebauförderungsmittel gewonnen werden können, dienen diese ausschließlich zur Reduzierung der unrentierlichen Kosten der Stadt und haben keine Auswirkungen auf den Kaufpreis der Baugrundstücke.

Integration der Maßnahmen und Abstimmung

Entsprechend dem Wesen der komplexen Standortentwicklung sind alle erforderlichen Maßnahmen der Standortentwicklung zu integrieren und eng abzustimmen. Hierzu wird eine ständige Arbeitsgruppe aus Vertretern der beiden Kooperationspartner Stadt und FhG, vertreten durch das Fraunhofer IWES, eingerichtet. Die Federführung liegt bei der Stadt.

Anlagen

Die in den Absichtserklärungen genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Anlage 1: Vorentwurf Bebauungsplan Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“

Anlage 2: Kaufgrundstück FhG

Kassel, den
Stadt Kassel – Magistrat

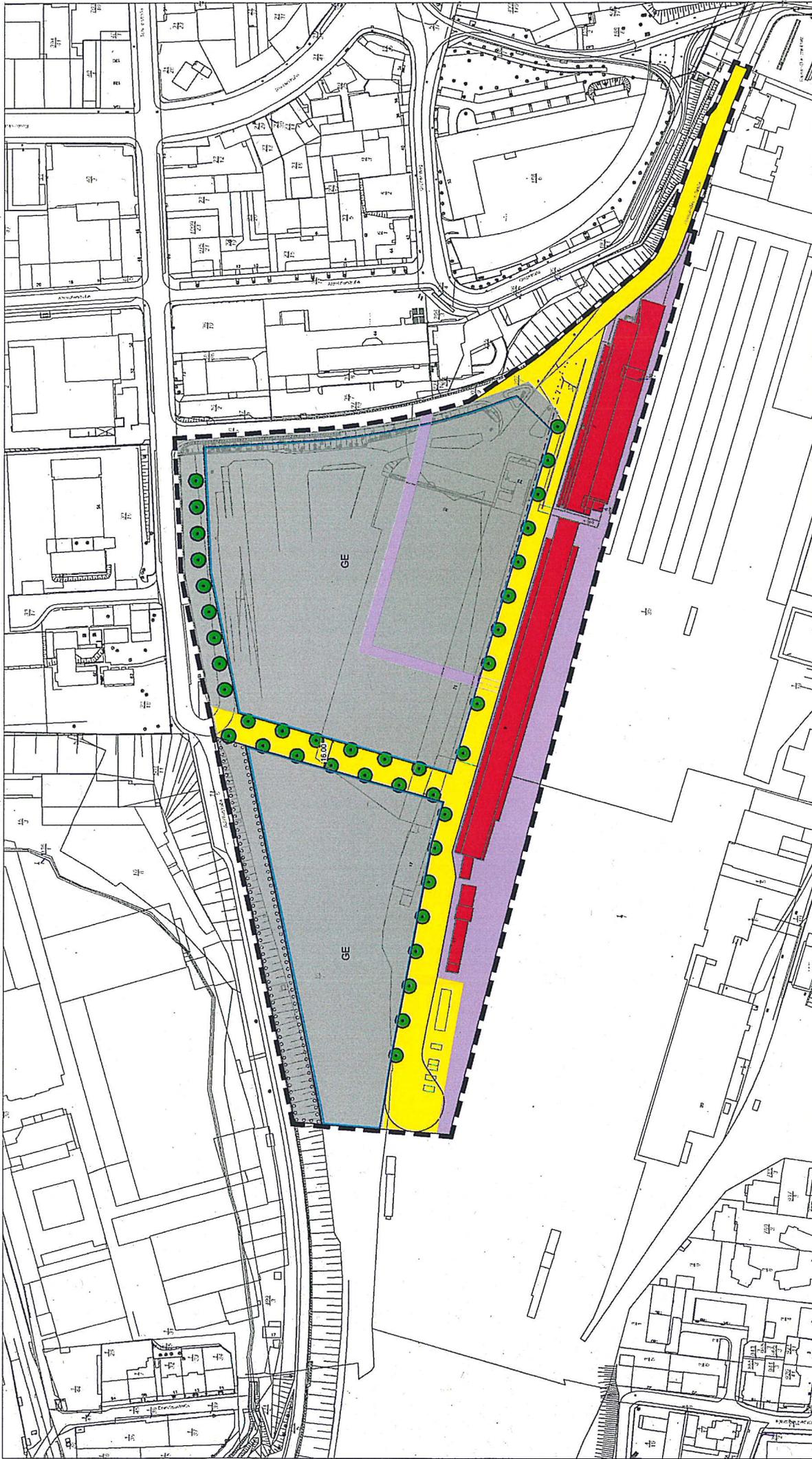
Kassel, den
Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Christof Nolda
Stadtbaurat

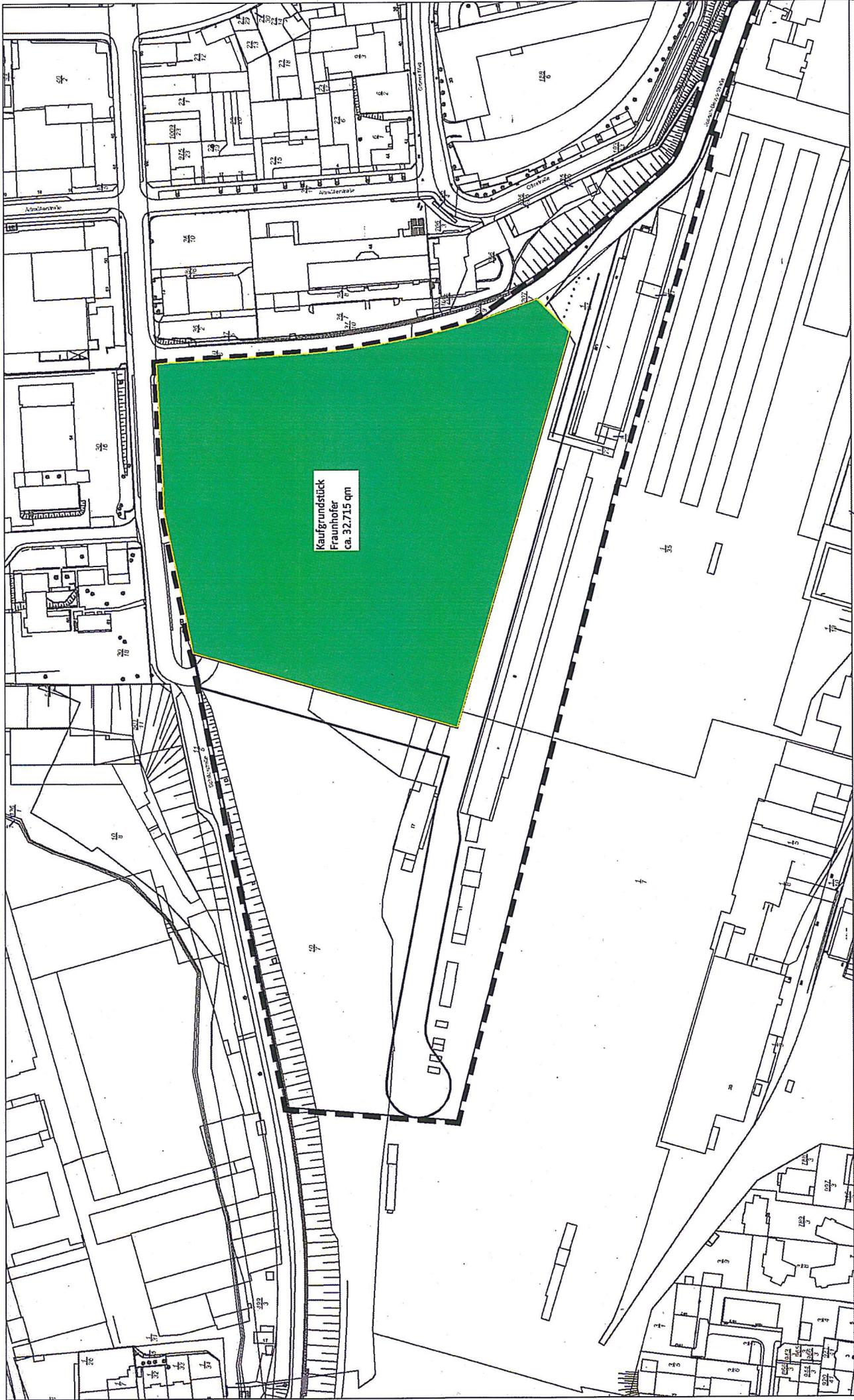
München, den

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung
der angewandten Forschung e.V.



Kassel documenta Stadt

Stadtplanung, Bauaufsicht
und Denkmalschutz
- VORENTWURF -
Bebauungsplan I/1
"Hauptbahnhof Nordseite"
Maßstab 1:2000 13.05.2013



Vorlage Nr. 101.17.943

Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung (Dritte Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 14.12.1998 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 23.05.2005 (Dritte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Oberbürgermeister, die zur Durchführung der Parkgebührenordnung erforderlichen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen zu treffen, insbesondere die gebührenpflichtigen Zeiten angenähert an die Öffnungszeiten des Auebades auf täglich 10 - 22 Uhr auf dem Auedamm festzusetzen.

Begründung:

Die Änderungen in § 3 Abs. 3 der Ordnung sind redaktioneller Art wegen Änderung der Straßenbezeichnungen.

Durch die Eröffnung des neuen Auebades ist mit einer erhöhten Nachfrage nach Parkraum in diesem Bereich zu rechnen. Der Auedamm wird bereits intensiv von Berufspendlern, die in der Innenstadt arbeiten und Parkgebühren vermeiden wollen, genutzt. Hinzu kommt auch an Tagen mit schönem Wetter ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Besucher der Karlsaue und der Fuldaaue. Um den Badebesuchern die Möglichkeit einzuräumen, in geringer Entfernung auch einen Parkplatz zu finden, sollen Parkgebühren auf den öffentlichen Parkplätzen am Auedamm im Bereich des Bades erhoben werden.

Kosten:

Die Einbeziehung der Parkplätze in die Parkgebührenbewirtschaftung erfordert die Aufstellung von mindestens 4 neuen Parkscheinautomaten sowie die Ausschilderung als Erstausrüstung.

Die Gesamtkosten dafür beziffern sich auf ca. 22.000,00 €.

Die städtische Verkehrsüberwachung ist bislang an Sonntagen nicht regelmäßig im Einsatz.

Die Erweiterungen der Parkgebührenpflicht auf den Auedamm sowie die Ausdehnung der gebührenpflichtigen Zeiten erfordern auch einen höheren Personalaufwand durch Ordnungspolizeibeamte für die Kontrollen des ruhenden Verkehrs.

Bei gleicher Kontrollintensität wie bisher kann mit einem zusätzlichen Bedarf von mindestens 1 Stelle TVöD 5 gerechnet werden.

Die Bewirtschaftung der ca. 100 Parkplätze wird mit Ausnahme der wenigen Tage im Jahr, in denen die Parkplätze auch heute bereits vollständig ausgelastet sind, in hohem Maß eine Verdrängung in die nicht gebührenpflichtigen Bereiche bewirken. Frühere Versuche mit einer Kurzparkregelung mit Parkscheibe haben dies bestätigt. Durchschnittlich wird daher mit einer Auslastung von kaum mehr als 50 % der gebührenpflichtigen Parkplätze gerechnet werden können. Bei täglicher Gebührenpflicht ergäbe dies Einnahmen von ca. 70.000,00 € p. a.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 10.06.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

ORDNUNG
zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 14.12.1998
(Dritte Änderung)
vom

Aufgrund des § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 14.12.1998 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 23.05.2005 (Dritte Änderung) erlassen:

Artikel 1

- (1) In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Bahnhofplatz“ durch die Worte „Rainer-Dierichs-Platz (früher Bahnhofplatz)“ ersetzt;
die Worte „Verbindungsstraße (Bundesbahnrampenstraße)“ werden durch die Worte „Joseph-Beuys-Straße (ehem. Bundesbahnrampenstraße)“ ersetzt.
- (2) Nach § 3 b wird folgender § 3 c eingefügt:

„§ 3 c

Auf dem Auedamm zwischen Nr. 19 A und 23 ist eine Gebühr von
0,20 Euro für eine Parkdauer bis zu einer halben Stunde,
0,50 Euro für eine Parkdauer bis zu einer Stunde,
1,00 Euro für eine Parkdauer bis zu eineinhalb Stunden,
1,50 Euro für eine Parkdauer bis zu zwei Stunden
sowie von
3,00 Euro bis zu einer Parkdauer von fünf Stunden und von
4,00 Euro bis zu einer Parkdauer von zehn Stunden
an einem der Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken auf Flächen nach § 1, soweit sie nicht als Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind, zu entrichten.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

<p align="center">PARKGEBÜHRENORDNUNG vom 14.12.1998 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 23.05.2005 <i>(Parkgebührenordnung vom 14.12.1998 in der Fassung der Ersten Änderung vom 05.11.2001)</i></p>	<p align="center">PARKGEBÜHRENORDNUNG vom 14.12.1998 in der Fassung der Dritten Änderung vom XXXXXXXXX <i>(Parkgebührenordnung vom 14.12.1998 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 23.05.2005)</i></p>
<p>Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2004 (BGBl. I S. 74), und der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 01.06.2004 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom 23.05.2005 folgende Parkgebührenordnung erlassen:</p>	<p><i>Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), und § 16 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 20.12.2007 (GVBl. I S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom xxxxxxx folgende Parkgebührenordnung erlassen:</i></p>
<p>§ 1 Auf Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Kassel, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und auf denen das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben. Dies gilt auch auf sonstigen Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widerspricht oder abweichende Regelungen trifft.</p>	<p>§ 1 Auf Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Kassel, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und auf denen das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben. Dies gilt auch auf sonstigen Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widerspricht oder abweichende Regelungen trifft.</p>
<p>§ 2 (1) Im Parkgebührenbereich „Zentrum“ ist eine Parkgebühr von 0,50 Euro für eine Parkzeit bis zu einer halben Stunde, 1,00 Euro für eine Parkzeit bis zu einer Stunde, 2,50 Euro für eine Parkzeit bis zu zwei Stunden und 4,00 Euro für eine Parkzeit bis zu drei Stunden am jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.</p>	<p>§ 2 (1) Im Parkgebührenbereich „Zentrum“ ist eine Parkgebühr von 0,50 Euro für eine Parkzeit bis zu einer halben Stunde, 1,00 Euro für eine Parkzeit bis zu einer Stunde, 2,50 Euro für eine Parkzeit bis zu zwei Stunden und 4,00 Euro für eine Parkzeit bis zu drei Stunden am jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.</p>
<p>(2) Auf dem Rathausparkplatz (Innenhof des Rathauses einschließlich aller Parkdecks) ist eine Parkgebühr von</p>	<p>(2) Auf dem Rathausparkplatz (Innenhof des Rathauses einschließlich aller Parkdecks) ist eine Parkgebühr von</p>

<p>0,50 Euro für eine Parkzeit bis zu einer halben Stunde, 1,00 Euro für eine Parkzeit bis zu einer Stunde, 1,50 Euro für jede weitere angefangene Stunde</p> <p>an den besonderen Parkscheinautomaten Rathaus zu entrichten. Außerhalb der für den übrigen Parkgebührenbereich „Zentrum“ angeordneten gebührenpflichtigen Parkzeiten beträgt die Höchstgebühr 2,50 Euro (Abend- und Wochenendtarif).</p>	<p>0,50 Euro für eine Parkzeit bis zu einer halben Stunde, 1,00 Euro für eine Parkzeit bis zu einer Stunde, 1,50 Euro für jede weitere angefangene Stunde</p> <p>an den besonderen Parkscheinautomaten Rathaus zu entrichten. Außerhalb der für den übrigen Parkgebührenbereich „Zentrum“ angeordneten gebührenpflichtigen Parkzeiten beträgt die Höchstgebühr 2,50 Euro (Abend- und Wochenendtarif).</p>
<p>(3) Zum Parkgebührenbereich „Zentrum“ zählen alle Parkflächen nach § 1, die innerhalb des Straßenrings Fünffensterstraße, Frankfurter Straße, Friedrichsstraße, Schöne Aussicht, Du-Ry-Straße, An der Karlsau, Steinweg, Graben, Kurt-Schumacher-Straße, Lutherstraße, Rudolf-Schwander-Straße, Scheidemannplatz, Ständeplatz liegen, sofern sie nicht als Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind. Die genannten Straßen selbst zählen nicht zu diesem Bereich, ausgenommen Ständeplatz-Randstraße, Friedrichsstraße, Schöne Aussicht, Du-Ry-Straße und An der Karlsau.</p>	<p>(3) Zum Parkgebührenbereich „Zentrum“ zählen alle Parkflächen nach § 1, die innerhalb des Straßenrings Fünffensterstraße, Frankfurter Straße, Friedrichsstraße, Schöne Aussicht, Du-Ry-Straße, An der Karlsau, Steinweg, Graben, Kurt-Schumacher-Straße, Lutherstraße, Rudolf-Schwander-Straße, Scheidemannplatz, Ständeplatz liegen, sofern sie nicht als Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind. Die genannten Straßen selbst zählen nicht zu diesem Bereich, ausgenommen Ständeplatz-Randstraße, Friedrichsstraße, Schöne Aussicht, Du-Ry-Straße und An der Karlsau.</p>
<p>§ 3</p> <p>(1) In der Parkgebührenzone II ist eine Gebühr von</p> <p>0,20 Euro für eine Parkdauer bis zu einer halben Stunde, 0,50 Euro für eine Parkdauer bis zu einer Stunde, 1,00 Euro für eine Parkdauer bis zu eineinhalb Stunden, 1,50 Euro für eine Parkdauer bis zu zwei Stunden</p> <p>sowie von</p> <p>3,00 Euro bis zu einer Parkdauer von fünf Stunden und von 4,00 Euro bis zu einer Parkdauer von neun Stunden</p> <p>an einem der Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken auf Flächen nach § 1, soweit sie nicht als</p>	<p>§ 3</p> <p>(1) In der Parkgebührenzone II ist eine Gebühr von</p> <p>0,20 Euro für eine Parkdauer bis zu einer halben Stunde, 0,50 Euro für eine Parkdauer bis zu einer Stunde, 1,00 Euro für eine Parkdauer bis zu eineinhalb Stunden, 1,50 Euro für eine Parkdauer bis zu zwei Stunden</p> <p>sowie von</p> <p>3,00 Euro bis zu einer Parkdauer von fünf Stunden und von 4,00 Euro bis zu einer Parkdauer von neun Stunden</p> <p>an einem der Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken auf Flächen nach § 1, soweit sie nicht als</p>

<p>Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind, zu entrichten.</p>	<p>Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind, zu entrichten.</p>
<p>(2) Auf dem Willy-Brandt-Platz ist eine Parkgebühr von 0,50 € je angefangene halbe Stunde am jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.</p>	<p>(2) Auf dem Willy-Brandt-Platz ist eine Parkgebühr von 0,50 € je angefangene halbe Stunde am jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.</p>
<p>(3) „Zur Parkgebührenzone II gehören folgende Straßen, Plätze und Teile davon: - Goethestraße, zw. Murhardstraße und Friedrich-Ebert-Straße - Nebelthaustraße - Murhardstraße - Luisenstraße, zw. Murhardstraße und Königstor - Luisenplatz - Westenburgstraße - Friedrich-Ebert-Straße, Verbindungsstraße zwischen Westendstraße und Westenburgstraße - Königstor - Westendstraße - Parkstraße, zw. Westendstraße und Friedrich-Engels-Straße - Kölnische Straße, zw. Westendstraße und Scheidemannplatz - Bismarckstraße - Friedrich-Engels-Straße - Motzstraße - Hinter der Komödie - Karthäuserstraße - Sophienstraße - Hermannstraße - Weigelstraße - Nahlstraße - Ulmenstraße - Terrasse - Amalienstraße - Ruhlstraße - Humboldtstraße - Marienstraße - Weinbergstraße - Obere Karlsstraße, zw. Weinbergstraße und Fünffensterstraße - Friedrichsstraße, zw. Königstor und Frankfurter Straße - Brüder-Grimm-Platz - Fünffensterstraße - Jordanstraße - Akazienweg - Weissenburgstraße - Richardweg - Thomeestraße - Bürgermeister-Brunner-Straße, zw.</p>	<p>(3) Zur Parkgebührenzone II gehören folgende Straßen, Plätze und Teile davon: - Goethestraße, zw. Murhardstraße und Friedrich-Ebert-Straße - Nebelthaustraße - Murhardstraße - Luisenstraße, zw. Murhardstraße und Königstor - Luisenplatz - Westenburgstraße - Friedrich-Ebert-Straße, Verbindungsstraße zwischen Westendstraße und Westenburgstraße - Königstor - Westendstraße - Parkstraße, zw. Westendstraße und Friedrich-Engels-Straße - Kölnische Straße, zw. Westendstraße und Scheidemannplatz - Bismarckstraße - Friedrich-Engels-Straße - Motzstraße - Hinter der Komödie - Karthäuserstraße - Sophienstraße - Hermannstraße - Weigelstraße - Nahlstraße - Ulmenstraße - Terrasse - Amalienstraße - Ruhlstraße - Humboldtstraße - Marienstraße - Weinbergstraße - Obere Karlsstraße, zw. Weinbergstraße und Fünffensterstraße - Friedrichsstraße, zw. Königstor und Frankfurter Straße - Brüder-Grimm-Platz - Fünffensterstraße - Jordanstraße - Akazienweg - Weissenburgstraße - Richardweg - Thomeestraße - Bürgermeister-Brunner-Straße, zw.</p>

<p>Weissenburgstraße und Kurfürstenstraße - Bahnhofplatz</p> <p>Verbindungsstraße(Bundesbahnrampenstraße), zw. Werner-Hilpert-Straße und Schillerstraße - Ständeplatz, ausgenommen Ständeplatz-Randstraße - Wilhelmsstraße, Teilstück nordwestlich des Ständeplatzes - Kurfürstenstraße - Rudolf-Schwander-Straße - Werner-Hilpert-Straße - Schomburgstraße - Große Rosenstraße - Grüner Weg - Ottostraße - Altmüllerstraße, zw. Schillerstraße und Grüner Weg - Reuterstraße, zw. Schillerstraße und Grüner Weg - Erzbergerstraße, zw. Werner-Hilpert-Straße und Schillerstraße - Rothenditmolder Straße, zw. Reuterstraße und Schillerstraße - Schillerstraße, zw. Erzbergerstraße und Gießbergstraße - Wolfhager Straße, zw. Erzbergerstraße und Holländischer Platz - Sickingenstraße - Hoffmann-von-Fallersleben-Straße - Lutherstraße - Gießbergstraße, zw. Lutherstraße und Wolfhager Straße - Mauerstraße, zw. Lutherstraße und Jägerstraße - Jägerstraße - Kurt-Schumacher-Straße - Untere Königsstraße, zw. Kurt-Schumacher-Straße und Holländischer Platz - An der Fuldabrücke - Graben - Tränkepforte - Wildemannsgasse - Kettengasse - Renthof - Die Freiheit, zw. Graben und Wildemannsgasse - An der Karlsaue, zw. Marmorbad und Du-Ry-Straße - Auedamm, zw. Marmorbad und Drahtbrücke, einschließlich Parkplatz Hessenkampfbahn - Steinweg, zw. Graben und Brüderstraße - Brüderstraße - Weserstraße - Hanseatenweg</p>	<p>Weissenburgstraße und Kurfürstenstraße - Rainer-Dierichs-Platz (früher Bahnhofplatz) - Joseph-Beuys-Straße (ehem. Verbindungsstraße Bundesbahnrampenstraße), zw. Werner-Hilpert-Straße und Schillerstraße - Ständeplatz, ausgenommen Ständeplatz-Randstraße - Wilhelmsstraße, Teilstück nordwestlich des Ständeplatzes - Kurfürstenstraße - Rudolf-Schwander-Straße - Werner-Hilpert-Straße - Schomburgstraße - Große Rosenstraße - Grüner Weg - Ottostraße - Altmüllerstraße, zw. Schillerstraße und Grüner Weg - Reuterstraße, zw. Schillerstraße und Grüner Weg - Erzbergerstraße, zw. Werner-Hilpert-Straße und Schillerstraße - Rothenditmolder Straße, zw. Reuterstraße und Schillerstraße - Schillerstraße, zw. Erzbergerstraße und Gießbergstraße - Wolfhager Straße, zw. Erzbergerstraße und Holländischer Platz - Sickingenstraße - Hoffmann-von-Fallersleben-Straße - Lutherstraße - Gießbergstraße, zw. Lutherstraße und Wolfhager Straße - Mauerstraße, zw. Lutherstraße und Jägerstraße - Jägerstraße - Kurt-Schumacher-Straße - Untere Königsstraße, zw. Kurt-Schumacher-Straße und Holländischer Platz - An der Fuldabrücke - Graben - Tränkepforte - Wildemannsgasse - Kettengasse - Renthof - Die Freiheit, zw. Graben und Wildemannsgasse - An der Karlsaue, zw. Marmorbad und Du-Ry-Straße - Auedamm, zw. Marmorbad und Drahtbrücke, einschließlich Parkplatz Hessenkampfbahn - Steinweg, zw. Graben und Brüderstraße - Brüderstraße - Weserstraße - Hanseatenweg - Töpfenmarkt</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<ul style="list-style-type: none"> - Töpfenmarkt - Weisser Hof - Zeughausstraße - Pferdemarkt - Mittulgasse, zw. Kurt-Schumacher-Straße und Pferdemarkt - Müllergasse - Schäfergasse - Kastenalsgasse - Artilleriestraße - Bremer Straße - Mosenthalstraße - Schützenplatz - Kurt-Wolters-Straße - Holländische Straße, zw. Holländischer Platz und Eisenschmiede - Henschelstraße - Moritzstraße - Gutenbergstraße - Ludwigstraße - Gottschalkstraße - Mönchebergstraße - Magazinstraße, zw. Mönchebergstraße und Weserstraße - Ysenburgstraße, zw. Mönchebergstraße und Weserstraße - Bürgstraße - Mittelring - Westring, zw. Holländische Straße und Gottschalkstraße - Ihringshäuser Straße, zw. Weserstraße und Eisenschmiede - Freiligrathstraße - Eisenschmiede - Schaumbergstraße - Wilhelmsthaler Straße - Silcherstraße - Liebigstraße - Haarmannweg - Fiedlerstraße, zw. Mombachstraße und Eisenschmiede - Mombachstraße, zw. Holländische Straße und Ahna - Bunsenstraße, zw. Eisenschmiede und 3. Berufsschulzentrum - Henkelstraße - Wilhelmshöher Allee, zw. Brüder-Grimm-Platz und Rathenauplatz sowie zw. Landgraf-Karl-Straße und Rolandstraße - Rolandstraße - Landgraf-Karl-Straße, zw. Walther-Schücking-Platz und Wilhelmshöher Allee - Bertha-von-Suttner-Straße zwischen Backmeisterweg und Willy-Brandt-Platz 	<ul style="list-style-type: none"> - Weisser Hof - Zeughausstraße - Pferdemarkt - Mittulgasse, zw. Kurt-Schumacher-Straße und Pferdemarkt - Müllergasse - Schäfergasse - Kastenalsgasse - Artilleriestraße - Bremer Straße - Mosenthalstraße - Schützenplatz - Kurt-Wolters-Straße - Holländische Straße, zw. Holländischer Platz und Eisenschmiede - Henschelstraße - Moritzstraße - Gutenbergstraße - Ludwigstraße - Gottschalkstraße - Mönchebergstraße - Magazinstraße, zw. Mönchebergstraße und Weserstraße - Ysenburgstraße, zw. Mönchebergstraße und Weserstraße - Bürgstraße - Mittelring - Westring, zw. Holländische Straße und Gottschalkstraße - Ihringshäuser Straße, zw. Weserstraße und Eisenschmiede - Freiligrathstraße - Eisenschmiede - Schaumbergstraße - Wilhelmsthaler Straße - Silcherstraße - Liebigstraße - Haarmannweg - Fiedlerstraße, zw. Mombachstraße und Eisenschmiede - Mombachstraße, zw. Holländische Straße und Ahna - Bunsenstraße, zw. Eisenschmiede und 3. Berufsschulzentrum - Henkelstraße - Wilhelmshöher Allee, zw. Brüder-Grimm-Platz und Rathenauplatz sowie zw. Landgraf-Karl-Straße und Rolandstraße - Rolandstraße - Landgraf-Karl-Straße, zw. Walther-Schücking-Platz und Wilhelmshöher Allee - Bertha-von-Suttner-Straße zwischen Backmeisterweg und Willy-Brandt-Platz
<p>jeweils einschließlich beider Straßenseiten und angrenzender Parkplätze, sofern</p>	<p>jeweils einschließlich beider Straßenseiten und angrenzender Parkplätze, sofern</p>

<p>nichts anderes genannt ist.“</p>	<p>nichts anderes genannt ist.</p>
<p>§ 3a (1) In der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Fünffensterstraße und Querallee, ausgenommen Verbindungsstück zwischen Westerburgstraße und Westendstraße, in der Bürgermeister-Brunner-Straße zwischen Weissenburgstraße und Friedrich-Ebert-Straße jeweils einschließlich beider Straßenseiten und angrenzender Parkplätze, ist ein Parkschein an einem Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken auf Flächen nach § 1, soweit sie nicht als Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind, zu lösen.</p>	<p>§ 3a (1) In der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Fünffensterstraße und Querallee, ausgenommen Verbindungsstück zwischen Westerburgstraße und Westendstraße, in der Bürgermeister-Brunner-Straße zwischen Weissenburgstraße und Friedrich-Ebert-Straße jeweils einschließlich beider Straßenseiten und angrenzender Parkplätze, ist ein Parkschein an einem Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken auf Flächen nach § 1, soweit sie nicht als Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind, zu lösen.</p>
<p>(2) Für das Parken bis zu einer halben Stunde werden keine Gebühren erhoben; die Verpflichtung zur Lösung eines Parkscheines bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus beträgt die Gebühr</p> <p style="padding-left: 40px;">0,50 Euro für eine Parkdauer bis zu einer Stunde, 1,00 Euro für eine Parkdauer bis zu eineinhalb Stunden, 1,50 Euro für eine Parkdauer bis zu zwei Stunden.“</p>	<p>(2) Für das Parken bis zu einer halben Stunde werden keine Gebühren erhoben; die Verpflichtung zur Lösung eines Parkscheines bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus beträgt die Gebühr</p> <p style="padding-left: 40px;">0,50 Euro für eine Parkdauer bis zu einer Stunde, 1,00 Euro für eine Parkdauer bis zu eineinhalb Stunden, 1,50 Euro für eine Parkdauer bis zu zwei Stunden.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 b</p> <p>Auf dem Graf-Bernadotte-Platz ist eine Gebühr von</p> <p style="padding-left: 40px;">3 Euro für eine Parkdauer bis zu 1 Tag (24 Stunden), 5 Euro für eine Parkdauer bis zu 3 Tagen, 7 Euro für eine Parkdauer bis zu 5 Tagen, 10 Euro für eine Parkdauer bis zu 14 Tagen,</p> <p>an einem Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken auf Flächen nach § 1, soweit sie nicht als Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind, zu entrichten.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 b</p> <p>Auf dem Graf-Bernadotte-Platz ist eine Gebühr von</p> <p style="padding-left: 40px;">3 Euro für eine Parkdauer bis zu 1 Tag (24 Stunden), 5 Euro für eine Parkdauer bis zu 3 Tagen, 7 Euro für eine Parkdauer bis zu 5 Tagen, 10 Euro für eine Parkdauer bis zu 14 Tagen,</p> <p>an einem Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken auf Flächen nach § 1, soweit sie nicht als Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind, zu entrichten.“</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 c</p> <p><i>Auf dem Auedamm zwischen Nr. 19A und 23 ist eine Gebühr von</i> 0,20 Euro für eine Parkdauer bis zu einer halben Stunde,</p>

Rot-Eintragungen = Änderung bzw. Ergänzung

Blau-Eintragungen = ~~Streichung~~

	<p>0,50 Euro für eine Parkdauer bis zu einer Stunde, 1,00 Euro für eine Parkdauer bis zu eineinhalb Stunden, 1,50 Euro für eine Parkdauer bis zu zwei Stunden</p> <p>sowie von 3,00 Euro bis zu einer Parkdauer von fünf Stunden und von 4,00 Euro bis zu einer Parkdauer von zehn Stunden</p> <p>an einem der Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken auf Flächen nach § 1, soweit sie nicht als Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind, zu entrichten.</p>
<p>§ 4 Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 18./19.03.1996 außer Kraft. Kassel, den 15.12.1998 Stadt Kassel - Der Magistrat gez. Lewandowski</p> <p>Georg Lewandowski Oberbürgermeister</p>	

Vorlage Nr. 101.17.944

Städtische Werke Aktiengesellschaft

- **Beteiligung an der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG**
- **Gründung der Fulda-Eder Energie Verwaltungs-GmbH**
- **Gründung der Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke Aktiengesellschaft mit einem Anteil von 40 % (100 T€) an der zu gründenden Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Gründung der Fulda-Eder Energie Verwaltungs-GmbH als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Städtische Werke Aktiengesellschaft mit einem Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der vorgesehenen Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Fulda-Eder Energie Verwaltungs-GmbH anteilig an die Kommanditisten der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG wird zugestimmt.
4. Der Gründung der Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Städtische Werke Netz + Service GmbH mit einem Stammkapital von 25 T€ , sowie einer späteren Kapitalerhöhung auf bis zu 500 T€, wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 3) zugestimmt.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Ausgangslage

In den vergangenen drei Jahren haben die Städtische Werke Aktiengesellschaft und die Städtische Werke Netz + Service GmbH einen intensiven Wettbewerb um die Vergabe der Strom- und Gasnetzkonzessionen in Nordhessen geführt. Diese Aktivitäten der Städtische Werke Aktiengesellschaft stehen dabei im Kontext zum Beschluss „Städtische Werke stärken“ der Kasseler Stadtverordnetenversammlung vom 9. September 2007.

Gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) müssen Städte und Gemeinden das Auslaufen ihrer Wegenutzungsverträge rechtzeitig bekanntgeben. Geeignete Energieversorgungsunternehmen

können ihr Interesse bekunden und im anschließenden Auswahlverfahren entsprechende Angebote (Konzessionen, Kooperationen) anbieten. Die Städte und Gemeinden entscheiden dann nach transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien.

Im Schwalm-Eder-Kreis wurde bereits im Jahr 2009 das Auslaufen der bisherigen Konzessionsverträge bekanntgegeben. Die Kommunen Edermünde, Gudensberg, Guxhagen, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Niedenstein und Spangenberg beabsichtigen, gemeinsam mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft als strategischer Partner ein kommunal dominiertes Versorgungsunternehmen - die Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG - aufzubauen.



Abbildung 1: Beteiligte Kommunen im Schwalm-Eder-Kreis

Entwicklungsperspektiven für die Städtische Werke Netz + Service GmbH und die Städtische Werke Aktiengesellschaft

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH versorgt rund 200.000 Einwohner innerhalb der Stadt Kassel mit Strom. Der Netzbetrieb im geplanten Versorgungsgebiet der Fulda-Eder Energie GmbH Co. KG stellt eine neue Herausforderung für das Unternehmen dar. Bei erfolgreicher Übertragung der Konzessionen werden zusätzlich 60.000 Einwohner von der Städtische Werke Netz + Service GmbH bzw. von ihrer neuen Tochtergesellschaft Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH mit Energie versorgt. Die Anzahl der versorgten Einwohner steigt um rund 30 %, die Größe des Versorgungsgebietes verdoppelt sich.

Neben dem regulierten Netzbetrieb können im Versorgungsgebiet weitere Netzdienstleistungen angeboten werden. Hierzu zählen u.a. die Straßenbeleuchtung, die Wärmeversorgung über KWK- und/oder EEG-Anlagen sowie Contractingmodelle.

Erfahrungen aus anderen Projekten zeigen, dass durch die regionale Verbundenheit der Kunden eine hohe Marktdurchdringung für die neuen lokalen Anbieter Städtische Werke Aktiengesellschaft bzw. Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG wahrscheinlich ist.

Weiterhin kann auch im Bereich der erneuerbaren Energien die strategische Partnerschaft mit den Kommunen genutzt werden, um gemeinsame Projekte zu realisieren. Die Städtische Werke Aktiengesellschaft ist mit ihrer langjährigen Erfahrung in diesem Geschäftsfeld für eine Zusammenarbeit prädestiniert, um die von den Kommunen angestrebten Erneuerbare-Energie-Projekte umzusetzen.

Gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG

Das Modell des neuen Energieversorgers sieht eine zu gründende Netzeigentumsgesellschaft Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG mit der Komplementärin Fulda-Eder Energie Verwaltungs-GmbH vor, an der sowohl die neun Kommunen als auch die Städtische Werke Aktiengesellschaft beteiligt sind.

Die Städtische Werke Aktiengesellschaft wird mit einem Anteil von 40 % Gründungsgesellschafter der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG. Die übrigen 60 % der Gesellschaftsanteile tragen die neun Kommunen aus dem Schwalm-Eder-Kreis. Das Kommanditkapital beträgt 250.000 Euro.

Die Beteiligungsverhältnisse sind wie folgt vorgesehen:

Name	Beteiligung am Festkapital (in Euro)	Rechnerischer Anteil
Städtische Werke AG	100.000	40,0 %
Edermünde	14.500	5,8 %
Gudensberg	21.750	8,7 %
Guxhagen	17.750	7,1 %
Körle	9.250	3,7 %
Malsfeld	11.250	4,5 %
Melsungen	33.250	13,3 %
Morschen	9.750	3,9 %
Niederstein	1.550	6,2 %
Spangenberg	17.000	6,8 %

Soweit im Zuge der Unternehmensentwicklung weiterer Kapitalbedarf entsteht, erbringen die Gesellschafter auf Beschluss der Gesellschafterversammlung entsprechend ihrer Festkapitalanteile weitere Einlagen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 7,5 Mio. €, einschließlich der bisherigen Stammeinlage. Aus Sicht der STW müssten weitere 2,9 Mio. € erbracht werden.

Für die Netzeigentumsgesellschaft und ihre Komplementärin gibt es keinen umsatzsteuerlichen Querverbund mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft. Eine ertragssteuerliche Organschaft besteht aufgrund der Beteiligungsverhältnisse ebenfalls nicht.

Grundsätzlich sind die wesentlichen Punkte der Geschäftsbeziehung zur Gründung und zum Betrieb der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG im Konsortialvertrag geregelt. Der Inhalt des Konsortialvertrages liegt dem Aufsichtsrat der STW vor.

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und Betrieb von Energieversorgungsnetzen sowie die sichere und wirtschaftliche Versorgung der Verbraucher mit Energie. Darüber werden folgende Geschäftsbereiche angestrebt: Projekte im Bereich erneuerbare Energien, Straßenbeleuchtung, Betriebsführung im Bereich der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung, Energiedienstleistungen und Abrechnungsdienstleistungen. Die Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG soll mittel- bis langfristig zu einem vollumfänglichen Energieversorger mit eigenem Personal ausgebaut werden. Bei diesem Prozess wird die Gesellschaft mit dem vielfältigen Know-How der Städtische Werke Aktiengesellschaft unterstützt. Im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorgaben entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Aufnahme vertrieblicher Aktivitäten.

Die Kommunen werden jeweils - unabhängig von der Gründung der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG - ein separates Konzessionierungsverfahren nach § 46 EnWG zum Neuabschluss der Konzessionsverträge für die Stromverteilernetze starten. Die Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG wird sich bei jeder Kommune im Rahmen dieses transparenten und diskriminierungsfreien Konzessionierungsverfahrens um Konzession bewerben und nach erfolgreicher Teilnahme die Netze vom bisherigen Eigentümer erwerben.

Der Netzbetrieb soll von der zu gründenden Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH übernommen werden. Hierzu wird zwischen der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG und der Netzgesellschaft Fulda-Eder

mbH ein Pachtvertrag abgeschlossen. Dem Aufsichtsrat hat dieser Pachtvertrag im Rahmen der Beratung vorgelegen.

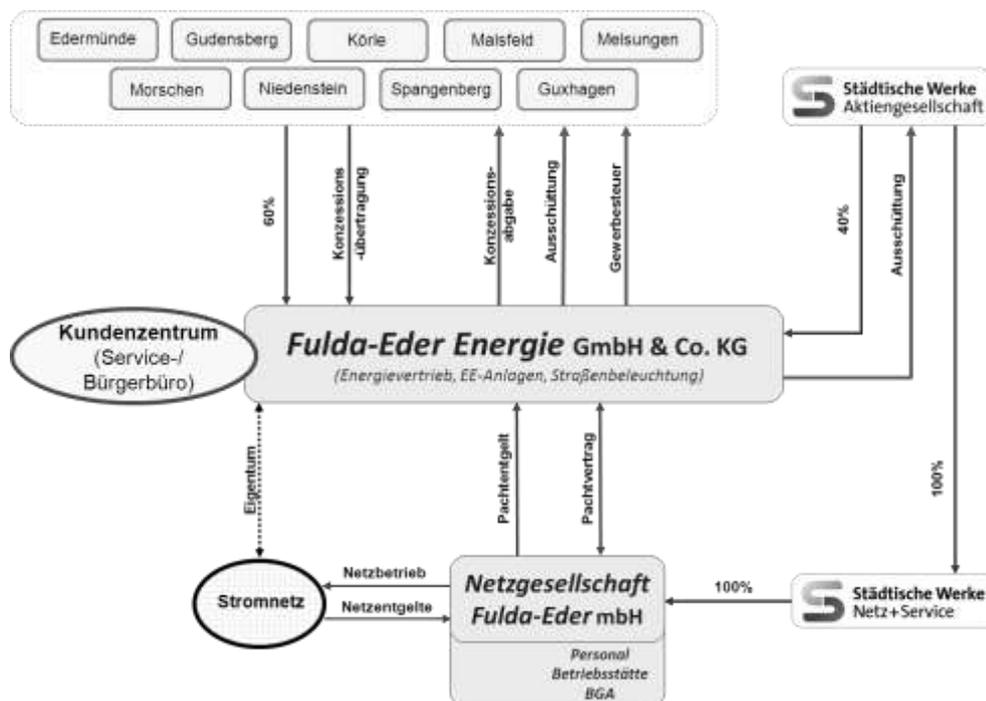


Abbildung 2: Gesellschaftskonstrukt zum Gründungszeitpunkt

Gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Fulda-Eder Verwaltungs-GmbH

Als Komplementärin der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG wird die Fulda-Eder Verwaltungs-GmbH gegründet. Die Geschäftsführung wird aus einem Vertreter der Städtische Werke Aktiengesellschaft und einem Vertreter seitens der Kommunen gebildet.

Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro und wird von der Städtische Werke Aktiengesellschaft eingebracht. Nach der Gesellschaftsgründung werden in einem weiteren Schritt zur Herstellung gleicher Beteiligungsverhältnisse die entsprechenden Geschäftsanteile auf die Kommanditisten der noch zu gründenden Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG übertragen. Dieses gestufte Verfahren ist notwendig, da die Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG als noch nicht gegründetes Unternehmen in diesem Zeitpunkt rechtlich noch nicht existiert ist.

Gründung der Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH

Das mit den Kommunen entwickelte Modell sieht die Verpachtung der durch die Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG vom Altkonzessionär erworbenen Versorgungsnetze an eine Netzgesellschaft vor, die den Betrieb der übernommenen Netze durchführt. Damit die aus dem Netzerwerb und der Übernahme resultierenden Migrationskosten abgrenzbar bleiben, gründet die Städtische Werke Netz + Service GmbH eine hundertprozentige Tochternetzgesellschaft Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH, die ihrerseits auf Dienstleistungen der Städtische Werke Netz + Service GmbH zurückgreift. Die Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH wird den Netzbetrieb für mindestens fünf Jahre übernehmen und zahlt der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG ein Pachtentgelt.

Die Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH wird mit einem Eigenkapital von 25.000 Euro gegründet. Die Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH wird ggf. vom abgebenden Netzbetreiber zu übernehmendes Personal aufnehmen. Weiterhin wird die Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH die Büro- und Geschäftsausstattung erwerben, die ausschließlich für den Betrieb der Netze der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG erforderlich sind. Um auch diese Investitionskosten regulierungsoptimal

netzentgeltwirksam ansetzen zu können, ist die Zuführung von weiterem Eigenkapital bis zu 500 T€ zur Erreichung einer optimalen Eigenkapitalquote vorgesehen.

Die Gesellschaft besitzt keinen Aufsichtsrat, vielmehr soll die Kontrollfunktion identisch durch den Aufsichtsrat der Städtische Werke Netz + Service GmbH wahrgenommen werden. Die Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH wird durch die Gesellschafterversammlung kontrolliert, die durch den Gesellschaftsvertrag die gleichen Kontrollrechte wie dem Aufsichtsrat eingeräumt werden. Alle Beschlüsse, die in der Gesellschafterversammlung aufgrund der Zustimmungserfordernisse zu fassen sind, müssen vorher von der Geschäftsführung der Städtische Werke Netz + Service GmbH, die ebenfalls die Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH sind, dem Aufsichtsrat der Städtische Werke Netz + Service GmbH zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Gesellschaftszweck der Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH ist der Betrieb von Strom- und Gasverteilnetzen im Eigentum der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG. Darüber hinaus können weitere Dienstleistungen für die Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG erbracht werden. Die Gesellschaft wird voraussichtlich mindestens eine eigene Betriebsstätte errichten und die ausschließlich für den Betrieb der Netze der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG notwendige Betriebs- und Geschäftsausstattung beschaffen und hierfür erforderliches Personal einstellen.

Nach fünf, sieben, neun und elf Jahren hat die Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG die Möglichkeit, die Gesellschaftsanteile an der Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH von der Städtische Werke Netz + Service GmbH vollständig zu erwerben.

Die beteiligten Kommunen aus dem Schwalm-Eder-Kreis haben bzw. werden parallel im Grundsatz gleichlautende Beschlüsse fassen.

Nach erfolgter Zustimmung der jeweiligen kommunalen Gremien, der Zustimmung der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums und dem Vorliegen der Genehmigung der Kartellbehörden sollen die Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG und die Fulda-Eder Verwaltungs-GmbH im 3. Quartal 2013 gegründet werden. Die Gründung der Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH wird damit rechtzeitig vor Beginn der Konzessionierungsverfahren der an der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG beteiligten Kommunen erfolgen.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert. Mit der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Kassel und der Kommunalaufsicht des Landkreises Schwalm-Eder erfolgte bereits im Vorfeld eine Abstimmung, nach der inzwischen eine Genehmigung durch den RP avisiert wurde.

Die Aufsichtsräte der Städtische Werke AG und der Städtische Werke Netz+Service GmbH haben in ihrer Sitzung am 9. April 2013 diesem Vorhaben zugestimmt.

Es handelt sich um reine Netzgesellschaften. Vertriebsaktivitäten müssen ggf. zu einem späteren Zeitpunkt aufgebaut werden. In den gewählten Strukturen liegen die wirtschaftlichen Risiken weitgehend bei den Städtischen Werken, dagegen haben die kommunalen Gesellschafter der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG zu festgelegten Zeitpunkten das Recht, die Netzgesellschaft zu erwerben, wenn diese wirtschaftlich erfolgreich ist.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 27. Mai 2013 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag der kommunalen Energieversorgung
Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG
(FEE)

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG“

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Gudensberg.

§ 2

Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden im Bereich der Energieversorgung und der Telekommunikation. Hierzu gehört namentlich der Erwerb und das Betreiben von Energieversorgungsnetzen, die sichere und wirtschaftliche Versorgung der Verbraucher mit Energie, die dezentrale Energieerzeugung im Bereich der erneuerbaren Energien sowie das Angebot von Leistungen im Bereich der Straßenbeleuchtung. Die Gesellschaft darf die Betriebsführung im Bereich der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung über- und Abrechnungsdienstleistungen vornehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der jeweils geltenden Vorgaben der hessischen Gemeindeordnung für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich und förderlich sind.

- (3) Die Gesellschaft kann sich – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – bei der Verfolgung des Gesellschaftszweckes anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen – auch im Rahmen von Bürgerbeteiligungs- und Kommunalmodellen - beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (4) Im Hinblick auf die derzeit gültigen Regelungen der hessischen Gemeindeordnung (§ 121 Abs. 1a HGO) wird FEE derzeit auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie nur innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld sowie grundsätzlich nur durch das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften (Tochtergesellschaften) tätig. Dabei besteht Einvernehmen, dass die durchgerechnete Beteiligungsquote der Kommunen, etwa durch die Beteiligung von Bürgergenossenschaften, höchstens 50 % beträgt, es sei denn die von § 121 Abs. 1a HGO geforderte Beteiligung privater Dritter und Einwohner kann auch durch eine Markterkundung nicht erreicht werden. Diese Beschränkung gilt nur, solange und soweit die Vorschriften der HGO sie erfordern.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft nimmt ihren Geschäftsbetrieb mit ihrer Eintragung in das Handelsregister auf. Vor diesem Zeitpunkt dürfen keine Geschäfte im Namen der Gesellschaft getätigt werden.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags und endet am 31.12.2013.
- (4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in ortsüblicher Form, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 4

Gesellschafter

- (1) Das Festkapital (nominelles Eigenkapital) der Gesellschaft beträgt EURO 250.000 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).
- (2) Komplementärin ist die Fulda-Eder Energie Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Gudensberg. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Die Komplementärin ist an Kapital und Vermögen, am Jahresergebnis sowie am Liquidationsergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie hat kein Stimmrecht.
- (3) Kommanditisten sind:
- a) die Kommunen mit einem Festkapitalanteil von:

Festkapital EURO 250.000 / 100 * 60:

Name	Beteiligung am Festkapital	Rechnerischer Anteil
Edermünde	EURO 14.500	5,8 %
Gudensberg	EURO 21.750	8,7 %
Guxhagen	EURO 17.750	7,1 %
Körle	EURO 9.250	3,7 %
Malsfeld	EURO 11.250	4,5 %
Melsungen	EURO 33.250	13,3 %
Morschen	EURO 9.750	3,9 %
Niederstein	EURO 15.500	6,2 %
Spangenberg	EURO 17.000	6,8 %

- b) die Städtischen Werke AG, Kassel (STW) mit einem Festkapitalanteil von:

Festkapital EURO 250.000 / 100 * 40:

Name	Beteiligung am Festkapital	Rechnerischer Anteil
STW	EURO 100.000	40,0 %

- (4) Die Gesellschafter, die am Festkapital beteiligt sind, sind am Vermögen, Jahresergebnis und Liquidationsergebnis nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital untereinander beteiligt. § 18 Abs. 5 und § 20 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (5) Die Festkapitalanteile sind erbracht. Sie sind fest. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
- (6) Die Festkapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsumme ins Handelsregister einzutragen.

§ 5

Verfügung über Gesellschaftsanteile / Vorerwerbsrecht

- (1) Jeder Gesellschafter bedarf zur rechtswirksamen Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Soll die Verfügung zu Gunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmens erfolgen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, es sei denn, es besteht ein wichtiger Grund für deren Verweigerung. Im Falle einer Verfügung zu Gunsten eines verbundenen Unternehmens gemäß §§ 15 ff. AktG gelten § 5 Abs. 2 bis 7 (Vorerwerbsrecht) nicht.
- (2) Für den Fall der Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, insbesondere seines Verkaufs sind die anderen Gesellschafter nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 zum Vorerwerb berechtigt.

- (3) Das Vorerwerbsrecht steht vorrangig den Kommunen im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile untereinander zu. Wenn das Vorerwerbsrecht im Fall einer beabsichtigten Veräußerung des Gesellschaftsanteils an einen kommunalen Gesellschafter ausgeübt wird, bleibt dieser im Umfang des Vorerwerbsrechts nach Satz 1 gemäß den Vorerwerbsregelungen zum Erwerb berechtigt. Soweit ein kommunaler Vorerwerbsberechtigter von seinem Vorerwerbsrecht keinen Gebrauch macht, steht dieses den übrigen kommunalen Vorerwerbsberechtigten im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile untereinander zu. Macht kein kommunaler Vorerwerbsberechtigter von seinem anteiligen Vorerwerbsrecht Gebrauch und tritt keine außenstehende Kommune gemäß Abs. 4 Satz 6 ein, steht das Vorerwerbsrecht der STW zu.
- (4) Der Veräußerer hat seine Veräußerungsabsicht sowie den Inhalt eines etwa mit einem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. Die Frist beginnt mit der letzten Zustellung der Mitteilung nach Satz 1. Mit Ausübung des Vorerwerbsrecht muss der Erwerber verbindlich erklären, ob und in welcher Höhe er die auf andere Gesellschafter anteilig entfallenden Anteile zu übernehmen bereit ist, so andere Gesellschafter vom Vorerwerbsrecht keinen Gebrauch machen. Der Vorerwerb kommt nur zu Stande, wenn der gesamte Anteil des Veräußerers von den Vorerwerbsberechtigten übernommen wird. Die Gesellschafterversammlung kann im Falle einer Veräußerung eines kommunalen Kommanditanteils im Sinne des § 4 Abs. 3 a) bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der letzten Mitteilung nach Satz 1 eine außenstehende Kommune, deren Netzgebiet an das Versorgungsgebiet eines kommunalen Gesellschafters angrenzt, benennen, welcher ein Vorerwerbsrecht gewährt wird. Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten für die außenstehende Kommune entsprechend, d. h. die außenstehende Kommune muss ihr Vorerwerbsrecht durch schriftliche Erklärung nach Absatz 4 Satz 2 mit Ablauf von sechs Monaten nach der letzten Zustellung der Mitteilung an einen Gesellschafter nach Satz 1 ausüben.

- (5) Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorerwerbsrecht ausüben, ist der zu veräußernde feste Kapitalanteil entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am Festkapital zu teilen. Nicht durch 50 teilbare Spitzenbeträge eines Kapitalanteils stehen demjenigen Vorerwerbsberechtigten zu, der sein Vorerwerbsrecht als erster ausgeübt hat.
- (6) Das dem Veräußerer zu bezahlende Entgelt beläuft sich im Fall der Veräußerung innerhalb der ersten zwanzig Geschäftsjahre nach Gründung der Gesellschaft auf 80 %, (in Worten: achtzig Prozent) danach auf 90 % (in Worten: neunzig Prozent) des nach § 19 ermittelten anteiligen Ertragswerts, höchstens auf den vereinbarten Kaufpreis.
- (7) Sobald der zur Veräußerung stehende Gesellschaftsanteil aufgrund des Vorerwerbsrechts an einen Vorerwerbsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Abs. 1 für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Falls das Vorerwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter nicht verpflichtet, die gemäß Abs. 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen.

§ 6

Auflösung der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
- (2) Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Gesellschaftern mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende kündigen. Hierdurch wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der Gesellschafter scheidet spätestens mit Ablauf des 31.12. des auf den Zugang seiner Kündigungserklärung folgenden übernächsten Jahres aus der Gesellschaft aus. Die Kündigung nach Satz 1 kann erstmals zum Ablauf des zwanzigsten Geschäftsjahrs nach Gründung der Gesellschaft ausgesprochen werden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung benennt dem kündigenden Gesellschafter einen oder mehrere Erwerber, der bzw. die sich zuvor verpflichtet haben, dessen Gesellschaftsanteil zu einem Preis zu erwerben, der 80 % (in Worten: achtzig Prozent) der nach § 19 zu berechnenden Abfindung beträgt. Erwerber können die übrigen Gesellschafter – ausgenommen die Komplementärin - oder Dritte sein.
- (4) Der Kündigende ist verpflichtet, den Gesellschaftsanteil an den oder die Benannten entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung unverzüglich abzutreten. Mit der Abtretung scheidet der Kündigende aus der Gesellschaft aus und der oder die Erwerber treten an dessen Stelle in die Gesellschaft ein.
- (5) Benennt die Gesellschafterversammlung dem Kündigenden keinen Erwerber und trifft sie keine anderweitige Bestimmung, so wächst der Anteil des Kündigenden im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach Abs. 2 S. 3 den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile an. Der Kündigende erhält von der Gesellschaft eine Abfindung, die 80 % (in Worten: achtzig Prozent) des nach § 19 zu berechnenden Wertes beträgt.
- (6) Kündigt ein Gesellschafter nach Abs. 2, kann jeder weitere Gesellschafter innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung des Erstkündigenden gegenüber den übrigen Gesellschaftern unter ausdrücklichem Anschluss an die Erstkündigung ebenfalls die Gesellschaft mit Wirkung zum selben Zeitpunkt kündigen wie der Erstkündigende. Im Übrigen gelten Abs. 2 S. 2 und 3, Abs. 3 bis Abs. 5 entsprechend.

§ 7

Besondere Kündigungsrechte

- (1) Entscheidet sich eine Kommune gegen die Erteilung einer Konzession zur Verlegung und den Betrieb von Stromleitungen auf ihrem Gemeindegebiet an die Gesellschaft, so kann sie die Gesellschaft innerhalb von sechs Wochen ab der Entscheidung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende kündigen.

- (2) Jede Kommune ist außerdem berechtigt, die Gesellschaft innerhalb von 6 Wochen, nachdem die endgültige Einigung über die Erwerbskonditionen der Stromnetze in den Gebieten der kommunalen Gesellschafter erzielt und der (letzte) Kaufvertrag abgeschlossen wurde, zu kündigen. Die Kündigung hat mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende zu erfolgen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Kommune angesichts der Erwerbskonditionen nach Satz 1 damit rechnen kann, dass ihr Eigenkapitalanteil an der Gesellschaft bezogen auf die Netzsparte und einen Zeitraum von 20 Jahren mit durchschnittlich mindestens 3 % (in Worten: drei Prozent) vor Steuer verzinst wird. Die Gesellschaft wird den Kommunen umgehend nach Abschluss des letzten Kaufvertrags eine Berechnung zur Eigenkapitalverzinsung vorlegen.
- (3) Beschließen die Gesellschafter durch Mehrheitsbeschluss (§ 15 Abs. 7 und 8), einen Netzerwerb im Wege des Vorbehaltskaufs zu tätigen, kann eine Kommune, die bei der Beschlussfassung gegen den Vorbehaltskauf gestimmt hat, innerhalb von sechs Wochen ab der Beschlussfassung mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende die Kündigung der Gesellschaft erklären. Ein Vorbehaltskauf der Gesellschaft schließt das Kündigungsrecht nach Abs. 2 aus.
- (4) Kündigungen nach den Abs. 1 bis 3 führen nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters.
- (5) Scheidet eine Kommune nach den Abs. 1 bis 3 dieses Paragraphen aus der Gesellschaft aus, benennt die Gesellschafterversammlung ihr einen oder mehrere Erwerber, der bzw. die sich zuvor verpflichtet haben, den Gesellschaftsanteil zu übernehmen. Wird kein Dritter benannt, wächst der Anteil den verbleibenden Kommunen im Verhältnis ihrer Beteiligung an. Die ausscheidende Kommune erhält bei einem Ausscheiden aufgrund einer nach Abs. 1 ausgesprochenen Kündigung ihre Einlage zuzüglich marktüblicher Zinsen in Höhe von derzeit 0,75 % (in Worten nullkommafünfundsiebzig Prozent) pro Jahr erstattet, bei einem Ausscheiden nach den Abs. 2 und 3 den anteiligen Ertragswert gemäß § 19.

§ 8

Schadensersatzverpflichtung, Ausschluss aus der Gesellschaft

- (1) Verstößt ein Gesellschafter durch Tun oder durch Unterlassen gegen seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft und ist der Gesellschaft infolge dieser Pflichtverletzung ein Schaden entstanden, so ist der Gesellschafter der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet.
- (2) Im Fall einer Pflichtverletzung kann die Gesellschaft den Gesellschafter abmahnen.
- (3) Die Gesellschaft kann einen Gesellschafter ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist insbesondere der Fall,
 - a) wenn der Gesellschafter eine wesentliche Pflicht schuldhaft verletzt und trotz Abmahnung die Pflichtverletzung fortsetzt oder nicht beseitigt;
 - b) wenn die STW nicht mehr unmittelbar oder mittelbar kommunal beherrscht wird (vgl. § 17 AktG)Kein wichtiger Grund liegt vor, wenn es sich ausschließlich um eine Umstrukturierung im Rahmen verbundener Unternehmen (vgl. § 15 AktG) handelt. Die STW hat insoweit relevante Veränderungen in ihrem Gesellschafterbestand unverzüglich der Komplementärin schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss wird durch die Komplementärin erklärt. Mit Zugang der Ausschlusserklärung ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seinen Gesellschaftsanteil unverzüglich an den in der Ausschlusserklärung benannten Erwerber abzutreten. § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Ist in der Ausschlusserklärung kein Erwerber benannt, wächst der Anteil des ausgeschlossenen Gesellschafters mit Zugang der Ausschlusserklärung bei ihm den anderen Gesellschaftern an. Die ausgeschlossene Kommune erhält von der Gesellschaft eine Abfindung in Höhe von 80 % (in Worten: achtzig Prozent) des Wertes nach § 19.

§ 9

Erhöhung der Einlage

- (1) Über den Gesamtbetrag aller festen Kapitalanteile nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 hinaus können die Gesellschafter im Rahmen des Absatzes 2 die Einforderung von weiteren Geldeinlagen beschließen.
- (2) Die nach Abs. 1 beschlossenen Einlagen werden von den Gesellschaftern als Bareinlagen gleichzeitig und nach dem Verhältnis der Kapitalanteile in einer Gesamthöhe (Festkapitalanteil nach § 4 Abs. 3) von bis zu maximal dem 29-fachen (in Worten: dem Neunundzwanzigfachen) ihrer jeweiligen Kapitalanteile nach § 4 Abs. 3 an die Gesellschaft geleistet. Zuzüglich zu den Festkapitalanteilen nach § 4 Abs. 1 und 3 können nach Abs. 1 also Einlagen in Höhe von bis zu EUR 7.250.000,- (in Worten: sieben Millionen zweihundertfünfzigtausend Euro) beschlossen werden.
- (3) Daneben können die Gesellschafter durch mit qualifizierter Mehrheit nach § 15 Abs. 6 zu fassendem Beschluss zur Leistung weiterer Einlagen zugelassen werden.

§ 10

Gesellschafterkonten

- (1) Neben dem Kapitalkonto I wird für jeden Gesellschafter ein Kapitalkonto II sowie ein Kapitalkonto III geführt.
- (2) Auf den Kapitalkonten I werden die Anteile der jeweiligen Gesellschafter am Festkapital nach § 4 Abs. 3 verbucht. Auf den Kapitalkonten II werden die nicht zur Entnahme bestimmte Gewinnanteile, sonstige Rücklagen und Pflichteinlagen (§ 9 Abs. 1 und 2) verbucht werden. Auf den Kapitalkonten III werden Beträge aufgrund einer Beschlussfassung nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages verbucht.
- (3) Der Anteil des einzelnen Gesellschafters an einem etwaigen Verlust wird auf einem Verlustvortragkonto, das als Unterkonto zu den Kapitalkonten geführt wird, verbucht.

Verlustanteile eines Gesellschafters vermindern im Verhältnis der Gesellschafter untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten I.

- (4) Ferner wird für jeden Gesellschafter ein Verrechnungskonto als laufendes Konto geführt. Auf dem Verrechnungskonto werden Tätigkeitsvergütungen sowie die entnahmefähigen Gewinnanteile gutgeschrieben; Entnahmen werden davon belastet.
- (5) Die Konten sind mit Ausnahme der Kapitalkonten III und der Verrechnungskonten unverzinslich. Sowohl das Kapitalkonto III als auch das Verrechnungskonto werden nach der Staffelmethode im Soll mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB p.a. und im Haben mit zwei (2) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB p.a. verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum 31.12 auf dem Verrechnungskonto gutgeschrieben/belastet. Die Zinsen auf Gesellschafterkonten sind handelsrechtlich und im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand/Ertrag zu behandeln.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin nach Maßgabe dieses Vertrags berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für die Rechtsgeschäfte zwischen ihr und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns selbstständig, es sei denn, es liegen im Einzelfall Weisungen der Gesellschafterversammlung vor. Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, darf die Komplementärin nicht ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen.
- (3) Die folgenden Handlungen bedürfen stets der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sowohl in der Gesellschaft als auch in Tochtergesellschaften,
- b. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- c. die Abmahnung eines Gesellschafters,
- d. Rechtsgeschäfte mit den Gesellschaftern oder Organmitgliedern der Gesellschafter, soweit sie nicht unerheblich sind,
- e. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren,
- f. die Erteilung und der Widerruf von Vertretungsvollmachten,
- g. der Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten,
- h. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Komplementärin,
- i. Kooperationen mit Unternehmen, an denen die Gesellschafter nicht unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind,
- j. Übertragung von Aufgaben auf (andere) Beteiligungsunternehmen,
- k. Wahl des Abschlussprüfers,
- l. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Anteilen an Unternehmen und Gesellschaftsanteilen, insbesondere auch Einräumung von Unterbeteiligungen und ähnliche Verträge und
- m. soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen:
 - i. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Betrag der jeweiligen Maßnahme EURO 25.000,- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) überschreitet,
 - ii. Vereinbarung und Änderung von Kreditlinien,
 - iii. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Bestellung von Sicherheiten, soweit das Gesamtrisiko aus der jeweiligen Maßnahme EURO 25.000,- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) übersteigt,
- n. Abschluss von Verträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Versorgungsnetzen.

- (4) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (5) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a GmbHG zu.

§ 12

Vertretung durch Kommanditisten

Die Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen an der Komplementärin, die der Gesellschaft gehören, übt nicht die Komplementärin, sondern üben die Kommanditisten nach Maßgabe dieses Vertrages aus. Soweit deren Beschluss nicht selbst schon die Wahrnehmung des Gesellschafterrechts (Vertretungshandlung) enthält, kann dieses auf eine im Beschluss zu bestimmende Person übertragen werden.

§ 13

Vergütung der Komplementärin

- (1) Die Komplementärin hat Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Auslagen, die direkt oder indirekt für die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung entstehen oder mit ihr zusammenhängen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist monatlich nachträglich fällig. Soweit umsatzsteuerpflichtige Leistungen vorliegen, hat die Komplementärin der Gesellschaft monatlich eine Abrechnung zu erstellen, die den umsatzsteuerlichen Vorschriften genügt. Sie erhält ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis 10 % (in Worten: zehn Prozent) p.a. ihres zu Beginn des Geschäftsjahres ausgewiesenen und eingezahlten Stammkapitals als Haftungsvergütung.
- (2) Vergütungen an die Komplementärin gelten im Verhältnis zur Gesellschaft und zwischen den Gesellschaftern handelsrechtlich als Aufwand.

§ 14

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen. Sie kann zudem durch die Komplementärin einberufen werden, wenn dies aus ihrer Sicht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie ist unverzüglich durch die Komplementärin einzuberufen, wenn ein Kommanditist dies unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Geschäftsführung nicht mit Zustimmung aller Gesellschafter einen anderen Ort bestimmt. Das Recht zur Einberufung durch die Gesellschafter in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bleibt unberührt.
- (2) Die Komplementärin nimmt an den Sitzungen teil, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, und hat alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss aus dem Kreis der Bürgermeister der kommunalen Gesellschafter stammen, der Stellvertreter dem Unternehmer-Gesellschafter angehören.
- (4) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufzunehmen ist, wird über jeden gefassten Gesellschafterbeschluss unverzüglich eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und allen Geschäftsführern der Komplementärin zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind der Tag und die Form der Beschlussfassung, der Inhalt des Beschlusses, die Stimmabgaben und das Ergebnis anzugeben.

§ 15

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des Gesamtbetrags aller festen Kapitalanteile vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann eine neue Gesellschafterversammlung mit identischer Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist, falls hierauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Jede fünfzig Euro eines Kapitalanteils (§ 4 Abs. 3) gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht (§ 4 Abs. 2). Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als „Nein-Stimmen“.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (4) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter mit einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind oder schriftlich dem Beschlussvorschlag zustimmen. Die Stimmen sind gegenüber der Komplementärin abzugeben; die Gesellschafter sind an ihre Stimmabgabe gebunden.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse kommen nur zustande, wenn die Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen und die Mehrzahl der anwesenden kommunalen Gesellschafter (§ 4 Abs. 3 a)) für den Beschlussvorschlag votieren („doppelte Mehrheit“).

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine weitergehende Mehrheit vorsehen, kommt ein Beschluss nur zustande, wenn zugleich die Mehrzahl der kommunalen Gesellschafter für den Beschlussvorschlag votiert.

- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer 3/4-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen und der Mehrzahl der kommunalen Gesellschafter über:
- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages; sieht der Gegenstand der Änderung selbst eine weitergehende Mehrheit vor, so gilt diese auch für die Änderung,
 - b. die Auflösung der Gesellschaft,
 - c. die Aufnahme neuer Gesellschafter, soweit es sich nicht um Gemeinden oder kommunale Vereinigungen handelt,
 - d. den Ausschluss eines Gesellschafters durch die Gesellschaft nach § 8 Abs. 3,
 - e. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - f. alle Handlungen nach § 11 Abs. 3 lit. a), b), i), j) und l) sowie alle Handlungen nach § 11 Abs. 3 lit. m), Unterpunkt ii bezüglich der Änderung von Kreditlinien über einem Wert von EURO 1.000.000,- (in Worten: ein Million Euro)
 - g. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss einer von § 17 Abs. 4 abweichenden Ergebnisverwendung,
 - h. Weisungen an die Komplementärin bezüglich Maßnahmen, die nach diesem Absatz eine 3/4-Mehrheit erfordern, Entlastung der Komplementärin,
 - i. Investitionsentscheidungen über EURO 100.000,- (in Worten: hunderttausend Euro) außerhalb des regulären Netzbetriebes,
 - j. Verabschiedung der Stellenplanung, soweit diese zu einer Erweiterung führt,
 - k. alle rechtswirksamen Maßnahmen und Handlungen außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall EURO 100.000,- (in Worten: hunderttausend Euro) übersteigt, beispielsweise Kooperationen, Abschluss und Kündigung von Verträgen, insb. im Hinblick auf den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen, die Übernahme von Haftungsverpflichtungen und das Führen von Prozessen.

- (7) Entscheidungen über eine Strategie zum Erwerb und zur Übertragung des Eigentums am Netz bzw. an den Netzen der allgemeinen Versorgung vom bisherigen Konzessionsnehmer erarbeiten die Gesellschafter gemeinsam und stimmen diese einvernehmlich ab. Die Entscheidung, ob der Netzerwerb nach § 11 Abs. 3 lit. n) zu den ausgehandelten Konditionen erfolgen soll, insbesondere in Bezug auf die Höhe des Kaufpreises und die übergelenden Erlösobergrenze, trifft die Gesellschafterversammlung vorbehaltlich Abs. 8 einstimmig.
- (8) Kann über den Netzerwerb zwischen den Gesellschaftern keine Einstimmigkeit hergestellt werden, kann die Gesellschafterversammlung den Netzerwerb mit der in Abs. 6 geforderten Mehrheit beschließen.
- (9) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung. Die Frist für die Geltendmachung der Unwirksamkeit und der Nichtigkeit beträgt zwei Jahre; die Anfechtungsfrist beträgt zwei Monate. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Niederschrift über den Gesellschafterbeschluss dem jeweiligen Gesellschafter zugegangen ist.
- (10) Gesellschafter sind in Angelegenheiten, die ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen, ihren Ausschluss sowie die Verpflichtung zur Abtretung ihres Geschäftsanteils betreffen, nicht stimmberechtigt.

§ 16

Wirtschaftsplan, Finanzplanung

Die Komplementärin stellt in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt diesen vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor. Der

Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die jährlich aktualisiert und den kommunalen Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird.

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen, solange die für die kommunalen Gesellschafter zuständige Aufsichtsbehörde keine Ausnahme zugelassen hat. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.
- (2) Für die Prüfung der Betätigung der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschaft werden den für die örtliche und für die überörtliche Prüfung der jeweiligen Gemeinden zuständigen Behörden und Einrichtungen die Befugnisse nach §§ 53 f. HGrG eingeräumt. Diesen stehen Prüfungsrechte analog §§ 128 – 130 HGO zu.
- (3) Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang den Gesellschaftern vorzulegen.
- (4) Am Gewinn und Verlust nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile gemäß § 4 Abs. 3 teil. Die Gesellschafter können eine davon abweichende Gewinnverteilung vereinbaren. Sie sind – auch im Falle der Liquidation – nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 Abs. 1 HGB bleibt unberührt.
- (5) Sofern die Gesellschafter nicht mit der qualifizierten Mehrheit des § 15 Abs. 6 einen anderen Beschluss fassen, ist wie folgt zu buchen:

Verlustanteile sind auf die Verlustvortragskonten zu buchen. Gewinnanteile sind zunächst auf die Verlustvortragskonten zu buchen, bis diese ausgeglichen sind. Ein verbleibender Betrag ist, soweit er nach Maßgabe der Regelungen in § 18 Abs. 2

dieses Vertrages entnommen werden kann, dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, im Übrigen dem Kapitalkonto II.

- (6) Die Komplementärin hat zu gewährleisten, dass innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Vorlagen gemäß Abs. 3 an die Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung stattfindet, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses beschlossen wird.
- (7) Die Gesellschaft hat den Gesellschaftern auf deren Verlangen alle zur Erstellung eines Gesamtabschlusses der Gemeinden erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorzulegen, dass der Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (8) Für die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Befugnisse der zuständigen Prüfungseinrichtungen zu berücksichtigen. Jedem kommunalen Gesellschafter wird eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Jahresabschlussprüfung übersandt.
- (9) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen – insbesondere Grunderwerbssteuern – hat der übertragende Gesellschafter diese zu übernehmen. Gleiches gilt auch für Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft und der unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter bezüglich der Zinsschrankenregelung (§ 4h EStG).

- (10) Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die unverzinsliche Gewährung eines Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Gesellschafter entfallende entnahmefähige Gewinnanteil den Darlehensbetrag übersteigt.
- (11) Im Fall des Be- und Entstehens von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen oder Zinsvorträgen findet die Berücksichtigung erst und nur insoweit für das Wirtschaftsjahr statt, in dem sich die Be- oder Entlastung tatsächlich auswirkt. Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages, soweit dieser nicht durch die Anwendung von § 8c KStG i. V. m. § 10a Abs. 10 GewStG entfallen würde. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle der Verringerung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.
- (12) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.

§ 18

Entnahmen

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, Guthaben auf seinem Verrechnungskonto zu entnehmen, soweit nicht eine andere Regelung getroffen wurde.

- (2) Aus den nicht zum Verlustausgleich nach § 17 Absatz 5 dieses Vertrages verwendeten Gewinnanteilen der Gesellschafter kann zunächst ein Betrag in Höhe der mit dem Gewinnanteil verbundenen Steuern vom Einkommen der Gesellschafter zuzüglich Nebenabgaben und Ergänzungsabgaben entnommen werden. Es findet einheitlich der höchste Steuersatz (ggfls. zzgl. Solidaritätszuschlag) Anwendung. Außerdem kann aus den nicht zum Verlustausgleich nach § 17 Absatz 5 dieses Vertrages verwendeten Gewinnanteilen der Gesellschafter ein Betrag zur Deckung der mit der Finanzierung der Einlageverpflichtung nach § 4 Abs. 1 und 3 sowie nach § 9 Abs. 1 diese Vertrages verbundenen Zins- und Tilgungsbelastung entnommen werden, wobei einheitlich ein Satz von 3,00 % für Zins und Tilgung zugrunde gelegt wird. Insofern der nicht zum Verlustausgleich nach § 17 Absatz 5 dieses Vertrages verwendete Gewinnanteil eines Geschäftsjahres nicht ausreicht, um die vorgenannten Steuern sowie den Betrag für Zins und Tilgung zu entnehmen, so können die nicht entnommenen Beträge in Folgejahren entnommen werden, insoweit nach den Regelungen der Sätze 1 bis 3 eine positive Differenz verbleibt.
- (3) Der um die entnommenen Steuern und den Betrag für Zins und Tilgung verminderte Gewinnanteil des Gesellschafter nach Absatz 2 kann entnommen werden, wenn die Gesellschafterversammlung einen hierzu notwendigen Beschluss nach § 17 Abs. 5 S. 1 getroffen hat. Bei der Beschlussfassung nach § 17 Abs. 5 S. 1 werden aktuelle Entwicklungen am Kapitalmarkt und ein eventuelles Interesse der Gesellschafter, einen über den Satz von 3,00 % hinausgehenden Kapitaldienst zu leisten, berücksichtigt.
- (4) Durch Gesellschafterbeschluss können die Gesellschafter eine anderweitige Regelung beschließen.
- (5) Entnahmen von Kapitalkonto III sind dem Gesellschafter, der die jeweilige Einlage getätigt hat, gestattet. Er soll dabei die Finanzierungsinteressen der Gesellschaft berücksichtigen, insbesondere indem die Entnahme rechtzeitig angekündigt wird. Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich der Fristigkeit der Kapitalüberlassung, sollen

im Zusammenhang mit der Einlage geregelt werden. Umbuchungen nach § 2 Abs. 5 des Konsortialvertrages bleiben möglich.

§ 19

Übernahmewert; Abfindung

- (1) Das Entgelt für einen übernommenen oder sonst auf Grund der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages zu übertragenden Kommanditanteil (Abfindung) bemisst sich nach dem anteiligen Ertragswert. Der Ertragswert ist durch einen vom Erwerber, der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen zu ermitteln, die das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den Wirtschaftsprüfern zur Anwendung empfiehlt (IDW S 1 in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des ausscheidenden Gesellschafters von der Wirtschaftsprüferkammer als Schiedsgutachter bestimmt. Der Schiedsgutachter ist ebenfalls an die Unternehmenswertermittlung nach Abs. 1 gebunden. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für alle Beteiligten verbindlich. Der Schiedsgutachter entscheidet nach den Grundsätzen der §§ 91 ff. ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.
- (3) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist fällig sechs Monate nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft, die weiteren jeweils zwölf Monate später. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % (in Worten: zwei Prozent) über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB p.a. zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

- (4) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.

§ 20

Beendigung, Liquidation

- (1) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese zu liquidieren.
- (2) Liquidator ist der Geschäftsführer der Komplementärin, sofern die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.
- (3) Das nach Befriedigung der Gläubiger und nach Rückzahlung der auf Kapitalkonto III gebuchten Einlagen verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist unter den Kommanditisten nach dem Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zu verteilen.

§ 21

Vorbereitungs- und Gründungskosten

Die von den Gesellschaftern gemeinsam getragenen Kosten für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen zur Vorbereitung und Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EURO 250.000 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich, soweit zulässig, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.

- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunalrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

- (3) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Satzung der Fulda-Eder Energie Verwaltungs-GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Fulda-Eder Energie Verwaltungs-GmbH

- (2) Sie hat ihren Sitz in Gudensberg.
- (3) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Durch Auflösung aller Gesellschaften, an der die Gesellschaft beteiligt ist, wird die Gesellschaft aufgelöst.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung von Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG sowie deren Geschäftsführung und Verwaltung. Deren Geschäftsgegenstand ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung die Versorgung der Verbraucher mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bzw. der Daseinsvorsorge, insbesondere mit Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Es wird ein Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 25.000 EURO ausgegeben. Dieser wird übernommen von der Städtischen Werke Aktiengesellschaft mit Sitz in Kassel, HRB 2150.
- (3) Auf den Geschäftsanteil ist sofort eine Einlage in voller Höhe zum Nennbetrag in Geld zu leisten.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschafter können einzelnen oder mehreren Geschäftsführern das Recht verleihen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sie können auch einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG, an der die Gesellschaft als Komplementärin beteiligt ist, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB Alt. 2 befreit.
- (3) Alle Geschäftsführer sind den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterworfen; die Geschäftsführer sind insbesondere verpflichtet, bei Geschäften oder Maßnahmen, die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, des Gesellschaftsvertrages der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG, des Geschäftsführervertrages oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG bedürfen, vor Durchführung des Geschäftes oder der Maßnahme diese einzuholen.

In jedem Fall und ohne Rücksicht auf diese Weisungsbefugnis darf die Geschäftsführung alle über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehenden Rechtsgeschäfte erst nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung tätigen.

- (4) Zu Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG berühren, insbesondere dessen Kündigung, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann für einzelne Geschäfte und Maßnahmen Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 3 beschließen oder einer bestimmten Art von Geschäften und Maßnahmen allgemein zustimmen. Geschäfte und Maßnahmen, denen die Gesellschafterversammlung bereits im Rahmen von Finanz- und Investitionsplänen zugestimmt hat, bedürfen keiner erneuten Zustimmung. Dies gilt auch für Geschäfte und Maßnahmen, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Komplementär einer Kommanditgesellschaft für diese im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis vornimmt.

§ 5

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen, solange die für die kommunalen Gesellschafter zuständige Aufsichtsbehörde keine Ausnahme zugelassen hat. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.
- (2) Für die Prüfung der Betätigung der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschaft werden den für die örtliche und für die überörtliche Prüfung der jeweiligen Gemeinden zuständigen Behörden und Einrichtungen die Befugnisse nach §§ 53 f. HGrG eingeräumt. Diesen stehen Prüfungsrechte analog §§ 128 – 130 HGO zu.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Ergebnisverwendung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des etwaigen Bilanzgewinnes oder des Jahresüberschusses. Die Gesellschafter haben nur insoweit Anspruch auf die Ausschüttung, als die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Alle von den Gesellschaftern getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Beschlüsse der Gesellschafter sind schriftlich zu protokollieren; § 48 III GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.
- (3) Die Frist für die Geltendmachung der Unwirksamkeit und der Nichtigkeit beträgt zwei Jahre, die Anfechtungsfrist zwei Monate. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Niederschrift für den Gesellschafterbeschluss dem jeweiligen Gesellschafter zugegangen ist.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in ortsüblicher Form, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich, soweit zulässig, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.
- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunalrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 9

Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten und Steuern der Gründung. Dazu gehören die Kosten der steuerlichen Beratung, Notarkosten, Eintragungs- und Bekanntmachungskosten.

Der Betrag dieser Gründungskosten wird auf bis zu 3.000,00 EURO insgesamt festgelegt.

Gesellschaftsvertrag

der

Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH

in der Fassung vom

19.02.2013

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma
Netzgesellschaft Fulda-Eder mbH
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Leitungs- und Versorgungsnetzen und dazugehörigen Anlagen in den Bereichen Energie, Wasser, Telekommunikation, Straßenbeleuchtung und Wassergewinnung, einschließlich der Erbringung sämtlicher mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden und verwandten Dienstleistungen, insbesondere Infrastruktur- und kommunale Dienstleistungen.
2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen.
2. Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestellt und abberufen.
3. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsberechtigung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:
 - 1.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
 - 1.2 Entlastung der Geschäftsführung
 - 1.3 Wahl des Abschlussprüfers
 - 1.4 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung in den Grenzen des Energiewirtschaftsgesetzes zur Entscheidung vorgelegt werden
 - 1.5 die Feststellung des Wirtschaftsplans (bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan)
 - 1.6 Abschluss und wesentliche Änderung von Konzessionsverträgen und ähnlichen Verträgen
 - 1.7 Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung und Stilllegung von Sparten
 - 1.8 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen

- 1.9 Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Interessengemeinschaften und Unternehmensverträgen
 - 1.10 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzender Betrag überschritten wird
 - 1.11 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes Euro 500.000,00 übersteigt
 - 1.12 Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen
 - 1.13 Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen, wenn der Wert des Geschäftes Euro 1.000.000,00 übersteigt. Dies gilt nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Fremdleistungen sowie für den Abschluss von Verträgen zur Durchführung von Versorgungsaufgaben
 - 1.14 Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens oder eines anderen unter 1.1 bis 1.15 genannten Gegenstandes
 - 1.15 Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates in Gesellschafterversammlungen und Hauptversammlungen solcher Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält.
 3. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes zur Sicherung der Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung zu wahren.

§ 9

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen der Gesellschafterin jederzeit einzuberufen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie den Stellenplan.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 11 Jahresabschluss

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Die Geschäftsführung legt zugleich einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vor.

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 21 Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 22
Gründungskosten

Sämtliche mit ihrer Gründung zusammenhängenden Kosten (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Prüfungskosten, Kosten der Berichtigung der Grundbücher und Kosten der Bekanntmachung) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von Euro 1.500 (in Worten: Euro eintausendfünfhundert).

Vorlage Nr. 101.17.949

Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vom 10.09.1984 in der Fassung der Ersten Änderung vom 02.07.1990 (Zweite Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vom 10.09.1984 in der Fassung der Ersten Änderung vom 02.07.1990 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die derzeitige Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.07.1990 beschlossen. Nach einem Zeitraum von 13 Jahren ist eine Anpassung der Entgelte an die inzwischen gestiegenen Kosten unumgänglich. Dies gilt insbesondere für die Entgelterhöhung für Erdanker, die bei verschiedenen Großvorhaben berücksichtigt werden wird.

Darüber hinaus sind einige redaktionelle Änderungen der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vorzunehmen.

Im Übrigen ist eine Änderung des entgeltauslösenden Maßes für Überbauungen des Straßenkörpers in einer Höhe oberhalb von 3,0 m für das Hineinragen in den Luftraum über den Straßenkörper von 0,3 m auf 0,1 m beabsichtigt.

Damit Hauseigentümer, die Wärmedämmungen an ihren Häusern anbringen wollen und damit zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz beitragen, nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden, sind Überbauungen durch Wärmedämmungen von dieser Regelung ausgenommen.

Über die erwarteten städtischen Mehreinnahmen kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

Als Anlagen sind dieser Vorlage beigefügt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel nebst Anlage zu Art. 5 (Verzeichnis der Richtsätze für Entgelte für bürgerlich-rechtliche Nutzungen der öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel) und eine Synopse der alten und der neuen Fassung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19.08.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Synopse

Geltende

TARIFORDNUNG
für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen
in der Stadt Kassel
vom 10.09.1984

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 01. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, ber. S. 2908), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649), des § 20 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) und der §§ 50, 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 65) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.09.1984 nachstehende Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel beschlossen:

1. Bürgerlich-rechtliche Nutzung
- 1.1 Ein Recht zur Benutzung der Gemeindestraßen und der in der Baulast der Stadt Kassel stehenden Ortsdurchfahrten von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen kann dann eingeräumt werden, wenn die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete Nutzung (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt wird. Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung bleibt dabei außer Betracht. Das Rechtsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- 1.2 Entsprechendes gilt für die Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 40 Hessisches Straßengesetz über den Gemeingebrauch hinaus.

Künftige

TARIFORDNUNG
über die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen
in der Stadt Kassel
vom

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom **28.06.2007 (BGBl. I S. 1206)**, zuletzt geändert durch **Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)**, des § 20 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166)** und der §§ 50, 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom **07.03.2005 (GVBl. I S. 142)** hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ nachstehende **Ordnung zur Änderung der** Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel (Zweite Änderung) beschlossen:

1. Bürgerlich-rechtliche Nutzung
- 1.1 Ein Recht zur Benutzung der Gemeindestraßen und der in der **Straßenbaulast** der Stadt Kassel stehenden Ortsdurchfahrten von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen kann dann eingeräumt werden, wenn die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete Nutzung (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt wird. Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung bleibt dabei außer Betracht. Das Rechtsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht. **Der Gemeingebrauch ist grundsätzlich beeinträchtigt, wenn die Nutzung bis zu einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper erfolgt.**
- 1.2 Entsprechendes gilt für die Benutzung der sonstigen öffentlichen

1.3 Eine bürgerlich-rechtliche Nutzung bedarf eines schriftlichen Vertrages. Dies gilt insbesondere für

.1 Überbauungen des Straßenkörpers in einer Höhe oberhalb von 3,0 m durch bauaufsichtlich genehmigte offene Bauteile (z.B. Balkone), soweit diese mehr als 0,50 m in den Luftraum über dem Straßenkörper hineinragen;

.2 Überbauungen des Straßenkörpers in einer Höhe oberhalb von 3,0 m durch bauaufsichtlich genehmigte geschlossene Bauteile (z.B. Erker, Überbauung durch Obergeschosse), soweit diese mehr als 0,3 m in den Luftraum über dem Straßenkörper hineinragen;

.3 Verlegung von oberirdischen Leitungen über öffentlichen Straßen oberhalb einer Höhe von 3,0 m;

.4 Unterbauungen öffentlicher Straßen (z.B. im Tunnelbauverfahren), die mehr als 0,3 m in den Straßenkörper hineinragen.

.5 Erdanker.

2. Voraussetzungen der Nutzung

2.1 Eine bürgerlich-rechtliche Nutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn dies durch schriftlichen Vertrag gestattet ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gestattung besteht nicht.

Straßen im Sinne des § 40 Hessisches Straßengesetz über den Gemeingebrauch hinaus.

1.3 Eine bürgerlich-rechtliche Nutzung bedarf eines schriftlichen Vertrages. Dies gilt insbesondere für

1.3.1 Überbauungen des Straßenkörpers in einer Höhe oberhalb von 3,0 m durch bauaufsichtlich **anzeigepflichtige bzw.** genehmigte offene Bauteile (z.B. Balkone), soweit diese mehr als **0,3** m in den Luftraum über dem Straßenkörper hineinragen;

1.3.2 Überbauungen des Straßenkörpers in einer Höhe oberhalb von 3,0 m durch bauaufsichtlich **anzeigepflichtige bzw.** genehmigte geschlossene Bauteile (z.B. Erker, Überbauungen durch Obergeschosse **sowie Fußgängerbrücken zur Verbindung von Gebäuden**), soweit diese mehr als **0,1** m in den Luftraum über dem Straßenkörper hineinragen. **Überbauungen durch Wärmedämmungen sind hiervon ausgenommen.;**

1.3.3 Verlegung von oberirdischen Leitungen über öffentlichen Straßen oberhalb einer Höhe von 3,0 m;

1.3.4 Unterbauungen öffentlicher Straßen (z.B. im Tunnelbauverfahren), die mehr als 0,1 m in den Straßenkörper hineinragen.

1.3.5 Erdanker.

1.3.6 **Verlegen und Belassen von unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen.**

1.3.7 **Vordächer, Schilder, Beleuchtungsanlagen in einer Höhe oberhalb von 3,0 m, die mehr als 0,70 m in den Straßenkörper hineinragen**

1.3.8 **Belassen von Verbauwänden im Straßenraum (verlorener Verbau) wie z.B. Spundwände , Bohrpfahlwände, Stahlbeton-Schlitzwände etc..**

2.2 Der Abschluß eines Vertrages über eine bürgerlich-rechtliche Nutzung ersetzt nicht die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen oder Erlaubnissen, die insbesondere z.B. nach polizeilichen, gewerberechtlichen oder baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind.

3. Vertragsinhalt

3.1 Der Vertrag kann für eine befristete Geltungsdauer oder unbefristet abgeschlossen werden.

3.2 In dem Vertrag kann vereinbart werden, daß

.1 der Ausübende nach Vertragsbeendigung oder bei Ausübungsverzicht unverzüglich alle im Rahmen der bis dahin erlaubten Nutzung errichtenden Anlagen zu beseitigen hat;

.2 der Stadt alle Kosten und Schäden zu ersetzen hat, die ihr durch die Ausübung entstehen;

.3 die Stadt Kassel den Vertrag fristlos kündigen kann, sobald durch die Ausübung der Gemeingebrauch an der Straße beeinträchtigt wird; dabei bleibt eine nur vorübergehende Beeinträchtigung von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht.

2. Voraussetzungen der Nutzung

2.1 Eine bürgerlich-rechtliche Nutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn dies durch schriftlichen Vertrag gestattet ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gestattung besteht nicht.

2.2 Der Abschluss eines Vertrages über eine bürgerlich-rechtliche Nutzung ersetzt nicht die Verpflichtung zur Einholung von **öffentlich-rechtlichen** Genehmigungen oder Erlaubnissen, die insbesondere z.B. nach **ordnungsrechtlichen**, gewerberechtlichen oder baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind.

2.3 Auch in den Fällen, in denen die bürgerlich-rechtliche Nutzung bereits ausgeübt wird, besteht für den Nutzungsausübenden bzw. den Eigentümer der Bauwerke und Anlagen, die Gegenstand der Nutzung sind, eine Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung. Dies gilt nicht für Nutzungen, die bereits vor dem in Kraft treten der Tarifordnung über die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel am 10.03.1984 begonnen haben.

3. Vertragsinhalt

3.1 Der Vertrag kann für eine befristete Geltungsdauer oder unbefristet abgeschlossen werden.

3.2 In dem Vertrag kann vereinbart werden, dass

3.2.1 der Ausübende nach Vertragsbeendigung oder bei Ausübungsverzicht unverzüglich alle im Rahmen der bis dahin erlaubten Nutzung errichteten Anlagen zu beseitigen hat.

3.2.2 **der Ausübende** der Stadt alle Kosten und Schäden zu ersetzen hat,

.4 die Stadt den Vertrag fristlos kündigen kann, sobald der Schuldner mit mehr als zwei Entgeltraten in Verzug kommt.

- 3.3 In den Vertrag können außerdem weitere Verpflichtungen aufgenommen werden, die insbesondere dazu bestimmt sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder den Schutz der öffentlichen Straßen zu gewährleisten.
- 3.4 Der Ausübungsberechtigte kann seine Rechte aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Magistrat der Stadt Kassel nicht auf Dritte übertragen.

4. Entgelte

- 4.1 Für die Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung sind Entgelte zu zahlen, deren Höhe sich nach dem Umfang der Nutzung und den wirtschaftlichen Vorteilen bemißt, die aus der Nutzung gezogen werden.
- 4.2 Soweit in dem als Anlage beigefügten Tarifverzeichnis Richtsätze aufgeführt sind, sind diese für die Entgeltvereinbarungen maßgebend. Das Tarifverzeichnis ist Bestandteil dieser Ordnung. Im übrigen soll das Entgelt in Anlehnung an die erwähnten Richtwerte vereinbart werden.
- 4.3 In dem Vertrag kann vereinbart werden, daß wiederkehrende Entgelte durch eine einmalige Zahlung (Kapitalisierung) abgelöst werden können. Falls eine Kapitalisierung nicht gewählt wird, kann die Stadt eine Anpassung des Entgelts an die sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse vereinbaren oder vorbehalten.

die ihr durch die Ausübung entstehen.

- 3.2.3** die Stadt Kassel den Vertrag fristlos kündigen kann, sobald durch die Ausübung der Gemeingebrauch an der Straße beeinträchtigt wird; dabei bleibt eine nur vorübergehende Beeinträchtigung von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht.
- 3.2.4** die Stadt den Vertrag fristlos kündigen kann, sobald der Schuldner mit mehr als zwei Entgeltraten in Verzug kommt **oder mit der Zahlung des vereinbarten einmaligen Entgeltes in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht leistet.**
- 3.3 In den Vertrag können außerdem weitere Verpflichtungen aufgenommen werden, die insbesondere dazu bestimmt sind, die Sicherheit und **Ordnung** des Verkehrs oder den Schutz der öffentlichen Straßen zu gewährleisten.
- 3.4 Der Ausübungsberechtigte kann seine Rechte aus dem Vertrag ohne Einwilligung des **Magistrates** der Stadt Kassel nicht auf Dritte übertragen.

4. Entgelte

- 4.1 Für die Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung sind Entgelte zu zahlen, deren Höhe sich nach dem Umfang der Nutzung und den wirtschaftlichen Vorteilen bemisst, die aus der Nutzung gezogen werden.
- 4.2 Soweit in dem als Anlage beigefügten Tarifverzeichnis Richtsätze aufgeführt sind, sind diese für die Entgeltvereinbarungen maßgebend. Das Tarifverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Im Übrigen soll das Entgelt in Anlehnung an die erwähnten Richtwerte vereinbart werden.
- 4.3 Auch in den Fällen, in denen ein Vertrag bisher nicht abgeschlossen wurde, besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten, und zwar ab der Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung.**
- 4.4 In dem Vertrag kann vereinbart werden, dass wiederkehrende Entgelte

- 4.4 Die vertraglich vereinbarten Entgelte werden mit Vertragsabschluß fällig, wenn die vereinbarte Nutzungsdauer einen Monat nicht übersteigt oder wenn das vereinbarte Entgelt nicht mehr als DM 100,- beträgt. Im übrigen ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, das Entgelt jeweils zum ersten der auf den Nutzungsbeginn folgenden Monate fällig.
- 4.5 Bei Verzug des Schuldners sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
- 4.6 Verzichtet der Ausübungsberechtigte auf die Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Entgelte.
- 4.7 Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Entgelte werden auf Antrag anteilmäßig zurückgezahlt, wenn die Ausübung aus Gründen, die vom Schuldner nicht zu vertreten sind, nicht möglich ist. Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung in der Ausübung von kurzer Dauer bleibt dabei unberücksichtigt.

durch eine einmalige Zahlung (Kapitalisierung) abgelöst werden können. **Bei unbefristeter Erlaubnis ist das Entgelt grundsätzlich als einmalige Zahlung zu vereinbaren. Bei einmaligen Entgelten über 10.000,- € können stattdessen wiederkehrende Entgelte vereinbart werden. Bei wiederkehrenden Entgelten ist eine Anpassung des Entgelts an die sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse zu vereinbaren oder vorzubehalten (z.B. entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland).**

- 4.5 Die vertraglich vereinbarten Entgelte werden mit Vertragsabschluß fällig. Im Vertrag können abweichende Fälligkeitstermine vereinbart werden.
- 4.6 Bei Verzug des Schuldners sind Verzugszinsen **auf das rückständige Entgelt in Höhe von 9 %** zu zahlen.
- 4.7 Verzichtet der Ausübungsberechtigte auf die Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung, besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Entgelte.
- 4.8 Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Entgelte werden auf Antrag anteilmäßig zurückgezahlt, wenn **der Ausübungsberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages über die bürgerlich-rechtliche Nutzung erklärt, dass er die Nutzung nicht ausüben wird. Die Rückzahlung beträgt in diesen Fällen 90% des Entgeltes. Beträge bis zur Höhe von einschließlich 100,00 € werden nicht erstattet.**

5. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bei Inkrafttreten bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über eine bürgerlich-rechtliche Nutzung der in Ziffer 1.1 erwähnten öffentlichen Straßen (z.B. Verträge mit der Städtische Werke AG, der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG und anderen natürlichen oder juristischen Personen) bleiben unberührt.

Kassel, den 10.09.1984

Stadt Kassel - Der Magistrat

gez. Hans Eichel

Oberbürgermeister
(Anlage)

5. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bei Inkrafttreten bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über eine bürgerlich-rechtliche Nutzung der in Ziffer 1.1 erwähnten öffentlichen Straßen (z.B. Verträge mit der Städtische Werke AG, der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG und anderen natürlichen oder juristischen Personen) bleiben unberührt.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Oberbürgermeister
(Anlage)

der Richtsätze
für Entgelte für bürgerlich-rechtliche Nutzungen der öffentlichen Straßen
in der Stadt Kassel

A	B
zu Ziff. Berechnungsmaßstab/Richtsätze für Entgelte in DM	
1.3.1	6% der Hälfte des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den qm/Jahr. Bei unbefristeter Erlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. Eine Abstufung des Verkehrswertes unter Berücksichtigung der tatsächlichen baulichen Nutzung kann vorgenommen werden. Mindestentgelt 50,-- DM/Jahr Bezugsgröße ist die überbaute Fläche
1.3.2	6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den qm/Jahr. Bei unbefristeter Erlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. Eine Abstufung des Verkehrswertes unter Berücksichtigung der tatsächlichen baulichen Nutzung kann vorgenommen werden. Mindestentgelt 50,-- DM/Jahr Bezugsgröße ist die überbaute Fläche.
1.3.3	10,-- DM bis 500,-- DM/pro Jahr
1.3.4	(wie 1.3.2) Bezugsgröße ist die unterbaute Fläche.
1.3.5	Erdanker 200,-- DM pro Stück.

Verzeichnis
der Richtsätze
für Entgelte für bürgerlich-rechtliche Nutzungen der öffentlichen Straßen
in der Stadt Kassel

A	B
zu Ziff. Berechnungsmaßstab/Richtsätze für Entgelte in Euro	
1.3.1	6% der Hälfte des Verkehrswertes des Bodens des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den qm/Jahr. Bei unbefristeter Erlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. Eine Abstufung des Verkehrswertes unter Berücksichtigung der tatsächlichen baulichen Nutzung kann vorgenommen werden. Mindestentgelt 50,00 € /Jahr Bezugsgröße ist die überbaute Fläche
1.3.2	6% des Verkehrswertes des Bodens des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den qm/Jahr. Bei unbefristeter Erlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. Eine Abstufung des Verkehrswertes unter Berücksichtigung der tatsächlichen baulichen Nutzung kann vorgenommen werden. Mindestentgelt 100,00 € /Jahr Bezugsgröße ist die überbaute Fläche.

1.3.6 Am Innenring (beide Straßenseiten) und im Innenring wird ein Zuschlag von 50 v.H. auf das Entgelt nach Ziffer 1.3.5 erhoben. Als Innenring sind alle öffentlicher Verkehrsflächen im Sinne der Anmerkung zu den Gebührensätzen 1.21 bis 1.26 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kassel vom 21. März 1983 in ihrer jeweils gültigen Fassung anzusehen.

9.06.13.1

**ÄNDERUNG DER TARIFORDNUNG
für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen
in der Stadt Kassel vom 10.09.1984
vom 02. Juli 1990**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 01. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, ber. S. 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raumordnung und im Fernstraßenbau vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2669), des § 20 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09. Oktober 1962 (GVBl. 1962 S. 437) und der §§ 50, 51 Ziffer 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.07.1990 nachstehende Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vom 10.09.1984 beschlossen:

I

Abschnitt 1. wird um folgende Ziffer 1.3.6 ergänzt:

"Belassen von unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen."

II

Das der Tarifordnung beigefügte Verzeichnis der Richtsätze für Entgelte für bürgerlich-rechtliche Nutzungen der öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1.3.3 **15,00 € bis 500,00 € /pro Jahr**

1.3.4 (wie 1.3.2)
Bezugsgröße ist die unterbaute Fläche.

1.3.5. Erdanker **300,00 € pro Stück.**

Die Anmerkung zu Ziffer 1.3.6 erhält folgende Fassung:

"Entgelte für das Belassen von unterirdischen Leitungen im Straßenkörper werden nach der Querschnittsfläche der Leitungen berechnet:

1 bis 20 qcm pro angefangene 10 m = 5,00 DM/Jahr

mehr als 20 qcm – 50 qcm pro angefangene 10 m
= 10,00 DM/Jahr

1 mehr als 50 qcm - 100 qcm pro angefangene 10 m
= 20,00 DM/Jahr

2 mehr als 100 qcm - 1.000 qcm pro angefangene 10 m
= 50,00 DM/Jahr

3 mehr als 1.000 qcm pro angefangene 10 m
= 100,00 DM/Jahr.

Die bisherige Anmerkung zu Ziffer 1.3.6 erhält als Anmerkung zu Ziffer 1.3.7 folgende Fassung:

"Am Innenring (beide Straßenseiten) und im Innenring wird ein Zuschlag von 50 v. H. auf das Entgelt nach Ziffer 1.3.5 und Ziffer 1.3.6 erhoben. Als Innenring sind alle öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne der Anmerkung zu den Gebührensätzen 1.21 bis 1.26, 3.01, 3.02, 3.05, 3.06, 3.08 und 3.09 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kassel vom

1.3.6 Entgelte für das **Verlegen und** Belassen von unterirdischen Leitungen im Straßenkörper werden nach der Querschnittsfläche der Leitungen **wie folgt** berechnet:

1.3.6.1 bis 20 cm² pro angefangene 10 m = **4,00 €/Jahr**

1.3.6.2 mehr als 20 cm² bis 50 cm² pro angefangene 10 m = **8,00 €/Jahr**

1.3.6.3 mehr als 50 cm² bis 100 cm² pro angefangene 10 m = **16,00 €/Jahr**

1.3.6.4 mehr als 100 cm² bis 1.000 cm² pro angefangene 10 m = **40,00 €/Jahr**

1.3.6.5 mehr als 1.000 cm² pro angefangene 10 m = **80,00 €/Jahr.**

Kapitalisierungsmöglichkeit des jährlichen Betrages bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung.

1.3.7 **wird wie 1.3.1 berechnet**

1.3.8 **pro angefangenen m² einmalig 20,00 €**

21. März 1983 in ihrer jeweils gültigen Fassung anzusehen."

III

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den 02.07.1990

Stadt Kassel - Der Magistrat
gez. Wurbs

Wurbs
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Amtliche Bekanntmachungen der Hessisch/Niedersächsisch Allgemeinen
- Stadtausgabe Kassel - Nr. 163 vom 17.07.1990

In Kraft getreten: 18.07.1990

Am Innenring (beide Straßenseiten) und im Innenring wird ein Zuschlag von 50 v. H. auf das Entgelt nach Ziffer 1.3.5 und Ziffer 1.3.6 erhoben.

Unter Innenring ist der durch folgende Straßen und Plätze umschlossene Teil eines Stadtgebietes zu verstehen: Altmarkt, Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße bis zur „Trompete“, Fünffensterstraße, Ständeplatz, Scheidemannplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherplatz, Lutherstraße, Am Stern, Kurt-Schumacher-Straße, einschließlich der genannten Straßen und Plätze selbst.

Anlage zu Art. 5 der Ordnung zur Änderung der Tarifordnung

Verzeichnis der Richtsätze für Entgelte für bürgerlich-rechtliche Nutzungen der öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel

A	B
zu Ziff.	Berechnungsmaßstab/Richtsätze für Entgelte in Euro
1.3.1	6% der Hälfte des Verkehrswertes des Bodens des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den qm/Jahr. Bei unbefristeter Erlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. Eine Abstufung des Verkehrswertes unter Berücksichtigung der tatsächlichen baulichen Nutzung kann vorgenommen werden. Mindestentgelt 50,00 €/Jahr Bezugsgröße ist die überbaute Fläche
1.3.2	6% des Verkehrswertes des Bodens des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den qm/Jahr. Bei unbefristeter Erlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. Eine Abstufung des Verkehrswertes unter Berücksichtigung der tatsächlichen baulichen Nutzung kann vorgenommen werden. Mindestentgelt 100,00 €/Jahr Bezugsgröße ist die überbaute Fläche.
1.3.3	15,00 € bis 500,00 € /pro Jahr
1.3.4	(wie 1.3.2) Bezugsgröße ist die unterbaute Fläche.
1.3.5.	Erdanker 300,00 € pro Stück.
1.3.6	Entgelte für das Verlegen und Belassen von unterirdischen Leitungen im Straßenkörper werden nach der Querschnittsfläche der Leitungen wie folgt berechnet:
1.3.6.1	bis 20 cm ² pro angefangene 10 m = 4,00 €/Jahr
1.3.6.2	mehr als 20 cm ² bis 50 cm ² pro angefangene 10 m = 8,00 €/Jahr
1.3.6.3	mehr als 50 cm ² bis 100 cm ² pro angefangene 10 m = 16,00 €/Jahr
1.3.6.4	mehr als 100 cm ² bis 1.000 cm ² pro angefangene 10 m = 40,00 €/Jahr
1.3.6.5	mehr als 1.000 cm ² pro angefangene 10 m = 80,00 €/Jahr.
Kapitalisierungsmöglichkeit des jährlichen Betrages bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung.	
1.3.7	wird wie 1.3.1 berechnet
1.3.8	pro angefangenen m ² einmalig 20,00 €

Am Innenring (beide Straßenseiten) und im Innenring wird ein Zuschlag von 50 v. H. auf das Entgelt nach Ziffer 1.3.5 und Ziffer 1.3.6 erhoben.

Unter Innenring ist der durch folgende Straßen und Plätze umschlossene Teil eines Stadtgebietes zu verstehen: Altmarkt, Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße bis zur „Trompete“, Fünffensterstraße, Ständeplatz, Scheidemannplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherplatz, Lutherstraße, Am Stern, Kurt-Schumacher-Straße, einschließlich der genannten Straßen und Plätze selbst.

ORDNUNG

zur Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel

(Zweite Änderung)

vom

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des § 20 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) und der §§ 50, 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am nachstehende Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel (Zweite Änderung) beschlossen:

Artikel 1

Ziffer 1.1. wird wie folgt geändert:

„Ein Recht zur Benutzung der Gemeindestraßen und der in der Straßenbaulast der Stadt Kassel stehenden Ortsdurchfahrten von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen kann dann eingeräumt werden, wenn die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete Nutzung (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt wird. Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung bleibt dabei außer Betracht. Das Rechtsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht. Der Gemeingebrauch ist grundsätzlich beeinträchtigt, wenn die Nutzung bis zu einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper erfolgt.“

Ziffer 1.3.1 wird wie folgt geändert:

„Überbauungen des Straßenkörpers in einer Höhe oberhalb von 3,0 m durch bauaufsichtlich anzeigepflichtige bzw. genehmigte offene Bauteile (z.B. Balkone), soweit diese mehr als 0,3 m in den Luftraum über dem Straßenkörper hineinragen;“

Ziffer 1.3.2 wird wie folgt geändert:

„Überbauungen des Straßenkörpers in einer Höhe oberhalb von 3,0 m durch bauaufsichtlich anzeigepflichtige bzw. genehmigte geschlossene Bauteile (z.B. Erker, Überbauungen durch Obergeschosse sowie Fußgängerbrücken zur Verbindung von Gebäuden), soweit diese mehr als 0,1 m in den Luftraum über dem Straßenkörper hineinragen. Überbauungen mit Wärmedämmungen sind hiervon ausgenommen;“

- 2 -

Ziffer 1.3.4 wird wie folgt geändert:

„Unterbauungen öffentlicher Straßen (z.B. im Tunnelbauverfahren), die mehr als 0,1 m in den Straßenkörper hineinragen.“

Als Ziffer 1.3.6. wird hinzugefügt:

„Verlegen und Belassen von unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen.“

Als Ziffer 1.3.7. wird hinzugefügt:

„Vordächer, Schilder, Beleuchtungsanlagen in einer Höhe oberhalb von 3,0 m, die mehr als 0,70 m in den Straßenkörper hineinragen.“

Als Ziffer 1.3.8. wird hinzugefügt:

„Belassen von Verbauwänden im Straßenraum (verlorener Verbau) wie z.B. Spundwände, Bohrpfahlwände, Stahlbeton-Schlitzwände etc..“

Artikel 2

Ziffer 2.2 wird wie folgt geändert:

„Der Abschluss eines Vertrages über eine bürgerlich-rechtliche Nutzung ersetzt nicht die Verpflichtung zur Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnissen, die insbesondere z.B. nach ordnungsrechtlichen, gewerberechtlichen oder baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind.“

Als Ziffer 2.3 wird hinzugefügt:

„Auch in den Fällen, in denen die bürgerlich-rechtliche Nutzung bereits ausgeübt wird, besteht für den Nutzungsausübenden bzw. den Eigentümer der Bauwerke und Anlagen, die Gegenstand der Nutzung sind, eine Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung. Dies gilt nicht für Nutzungen, die bereits vor dem in Kraft treten der Tarifordnung über die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel am 10.03.1984 begonnen haben.“

Artikel 3

Ziffer 3.2.1 wird wie folgt geändert:

„der Ausübende nach Vertragsbeendigung oder bei Ausübungsverzicht unverzüglich alle im Rahmen der bis dahin erlaubten Nutzung errichteten Anlagen zu beseitigen hat.“

- 3 -

Ziffer 3.2.2 wird wie folgt geändert:

„der Ausübende der Stadt alle Kosten und Schäden zu ersetzen hat, die ihr durch die Ausübung entstehen.“

Ziffer 3.2.4 wird wie folgt geändert:

„die Stadt den Vertrag fristlos kündigen kann, sobald der Schuldner mit mehr als zwei Entgelttraten in Verzug kommt oder mit der Zahlung des vereinbarten einmaligen Entgeltes in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht leistet.“

Ziffer 3.3 wird wie folgt geändert:

„In den Vertrag können außerdem weitere Verpflichtungen aufgenommen werden, die insbesondere dazu bestimmt sind, die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder den Schutz der öffentlichen Straßen zu gewährleisten.“

Ziffer 3.4 wird wie folgt geändert:

„Der Ausübungsberechtigte kann seine Rechte aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Magistrates der Stadt Kassel nicht auf Dritte übertragen.“

Artikel 4

Ziffer 4.3 wird wie folgt geändert:

„Auch in den Fällen, in denen ein Vertrag bisher nicht abgeschlossen wurde, besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten, und zwar ab der Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung.“

Ziffer 4.4 wird wie folgt geändert:

„In dem Vertrag kann vereinbart werden, dass wiederkehrende Entgelte durch eine einmalige Zahlung (Kapitalisierung) abgelöst werden können. Bei unbefristeter Erlaubnis ist das Entgelt grundsätzlich als einmalige Zahlung zu vereinbaren. Bei einmaligen Entgelten über 10.000,00 € können stattdessen wiederkehrende Entgelte vereinbart werden. Bei wiederkehrenden Entgelten ist eine Anpassung des Entgelts an die sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse zu vereinbaren oder vorzubehalten (z.B. entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland).“

Ziffer 4.5 wird wie folgt geändert:

„Die vertraglich vereinbarten Entgelte werden mit Vertragsabschluss fällig. Im Vertrag können abweichende Fälligkeitstermine vereinbart werden.“

- 4 -

Ziffer 4.6 wird wie folgt geändert:

„Bei Verzug des Schuldners sind Verzugszinsen auf das rückständige Entgelt in Höhe von 9 % zu zahlen.“

Ziffer 4.7 wird wie folgt geändert:

„Verzichtet der Ausübungsberechtigte auf die Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung, besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Entgelte.“

Ziffer 4.8 wird wie folgt geändert:

„Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Entgelte werden auf Antrag anteilmäßig zurückgezahlt, wenn der Ausübungsberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages über die bürgerlich-rechtliche Nutzung erklärt, dass er die Nutzung nicht ausüben wird. Die Rückzahlung beträgt in diesen Fällen 90% des Entgeltes. Beträge bis zur Höhe von einschließlich 100,00 € werden nicht erstattet.“

Artikel 5

„Das Verzeichnis der Richtsätze für Entgelte für bürgerlich-rechtliche Nutzungen der öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel wird gemäß der Anlage zu dieser Ordnung geändert.“

Artikel 6

„Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bei Inkrafttreten bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über eine bürgerlich-rechtliche Nutzung der in Ziffer 1.1 erwähnten öffentlichen Straßen (z.B. Verträge mit der Städtische Werke AG, der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG und anderen natürlichen oder juristischen Personen) bleiben unberührt.“

Kassel,

Stadt Kassel - Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.667

**Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger
Geschwindigkeitsmessenanlagen**

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für den Fall, dass auch der beauftragte Gutachter feststellt, dass die im Stadtgebiet aufgestellten Verkehrsüberwachungsanlagen für einen stationären Einsatz nicht zugelassen sind, sämtliche ergangenen Bescheide nachträglich aufzuheben und alle gezahlten Geldbeträge aus Gründen des Rechtsfriedens zurückzuerstatten.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.942

Einhaltung verkehrsrechtlicher Vorschriften durch Fahrradfahrer

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie und von wem wird der Fahrradverkehr in Kassel auf die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften überwacht?
2. Welches Konzept verfolgt der Magistrat, um die Radfahrer zur Einhaltung der Verkehrsvorschriften zu motivieren?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Ordnungsamt

-324-



Frau Käferstein
Tel.: 3060

Anfrage zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Frage Nr. 101...17.942

1. Wie und von wem wird der Fahrradverkehr in Kassel auf die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften überwacht?

Diese Aufgabe wird von der Abteilung Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes durchgeführt. Die dort eingesetzten Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamten überwachen im Rahmen ihres Streifendienstes auch das Einhalten straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften von Fahrradfahrern. Sofern direkte Hinweise auf die Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften an das Ordnungsamt herangetragen werden, erfolgen einzelfallbezogene Kontrollen vor Ort.

Bei diesen Aufgaben erfolgt auch eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei.

2. Welches Konzept verfolgt der Magistrat, um Radfahrer zur Einhaltung der Verkehrsvorschriften zu motivieren?

Die Problematik, dass Verkehrsvorschriften durch Radfahrer nicht eingehalten werden, entsteht witterungsbedingt überwiegend in den Monaten Mai bis September. Aus diesem Grund erfolgen jährlich von Mitte April bis Mitte Mai vermehrt Kontrollen durch die Ordnungspolizeibeamtinnen / -beamten im Innenstadtbereich und in Bereichen, in denen vermehrt Fahrradfahrer „auffällig“ werden.

Weiterhin werden präventive Aktionen in Zusammenarbeit mit der Polizei in regelmäßigen Abständen durchgeführt, die erfahrungsgemäß disziplinarische Wirkung zeigen.

Kathy Käferstein